

5 v. Seiten
69 Seiten

Hauptausschuß

Protokoll

33. Sitzung (nicht öffentlich)

25. Juni 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 16.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Hezel, Theberath

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschäftigt sich der Hauptausschuß mit der

**Aktuellen Diskussion der Verfassungsreform
- Neufassung des Art. 23 GG -**

1 - 10

Der Hauptausschuß nimmt die von Ministerialdirigent Dr. Dästner (Staatskanzlei) vorgetragene Informationen über das Ergebnis der Berichterstattergespräche zu diesem Thema (Entwurftext siehe Anlage 1) entgegen und berät eingehend darüber. Der als Anlage 2 diesem Protokoll beigelegten Resolution an die Gemeinsame Verfassungskommission, die dieser rechtzeitig vor ihrer morgigen Sitzung zugeleitet werden soll, stimmt der Ausschluß ohne Gegenstimmen zu.

- Hierauf beginnt der Ausschluß mit der Abwicklung der für heute in Aussicht genommenen Tagesordnung.

1 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1514

und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3554

10 - 11

Auf Antrag der Fraktion der CDU soll zu der vorgesehenen Verankerung des Sports in der Landesverfassung eine öffentliche Anhörung unter Federführung des Hauptausschusses stattfinden. Termin: Donnerstag, 1. Oktober 1992. Mit dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Vorbereitungsverfahren ist der Hauptausschuß einverstanden.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/1482

11

Da die Voraussetzungen für eine - gegebenenfalls teilweise - Willensbildung im Hauptausschuß zum künftigen Verfahren unterhalb der Gesetzgebungsebene noch nicht abschließend vorliegen, wird Punkt 2 von der Tagesordnung abgesetzt.

Hauptausschuß
33. Sitzung

25.06.1992
hz/th-sto

Seite

3 Wahl von Frau Ministerin für Bauen und Wohnen Ilse Brusis in den Aufsichtsrat der Deutschen Pfandbrief- und Hypotheken AG (DePfa)

hier: Genehmigung gemäß Art. 64 Abs. 3 LV

11 - 15

Der Hauptausschuß stimmt dem Antrag der Landesregierung, die Wahl von Frau Ministerin Brusis in den Aufsichtsrat der DePfa nach Art. 64 Abs. 3 LV zu genehmigen, gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und GRÜNEN mit den Stimmen der Vertreter von SPD- und F.D.P.-Fraktion zu. Die in der Aussprache gestellten Fragen sollen von der Regierung schriftlich beantwortet werden.

4 Viertes Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3736

15 - 17

Der Hauptausschuß will nach der Sommerpause auf den Gesetzentwurf zurückkommen.

5 Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/3381

Vorlagen 11/1239, 11/1247 und 11/1350 (Synopsis)

Zuschriften 11/1563, 11/1568, 11/1574, 11/1575, 11/1576,
11/1577, 11/1578, 11/1579, 11/1580, 11/1597,
11/1605, 11/1607, 11/1610, 11/1611, 11/1612,
11/1613, 11/1648, 11/1689, 11/1690, 11/1698,
11/1705, 11/1706

in Verbindung damit:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/3354

und

SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/2931

18 ff.

Von einer paragraphenweisen Erörterung der Novellen zum WDR-Gesetz und zum Landesrundfunkgesetz sieht der Hauptausschuß ab und konzentriert sich bei dieser ersten Behandlung der Entwürfe nach der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen und Vertretern von Institutionen und Verbänden am 14. Mai 1992 (APr 11/560) auf die Beratung von Schwerpunktthemen, bei der auch Einzelheiten der vorgeschlagenen Bestimmungen zur Sprache kommen.

5 Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/3381

Vorlagen 11/1239 und 11/1247

Zuschriften siehe Beschlußteil dieses Protokolls

in Verbindung damit:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P. und

der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/3354

und

SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/2931

Einleitend gibt der **Vorsitzende** dem Hauptausschuß von der Absprache Kenntnis, Schwerpunktthemen in der Erörterung zusammenzufassen. Es frage sich, welche Schwerpunkte zu behandeln seien.

Als Schwerpunktthemen ihrer Fraktion, die sich auf das WDR-Gesetz beziehen, benennt die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** die Zusammensetzung des Rundfunkrates, den Beschwerdeausschuß, die Öffentlichkeit von Rundfunkratssitzungen und die Filmstiftung. Beim Landesrundfunkgesetz sollen die Themen Frequenzvergabe, Geschäftsführung der Veranstaltergemeinschaften, Frauenquote, Bagatellrundfunk und ebenfalls Filmstiftung die Schwerpunkte bilden.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden**, bezeichnet **Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** eine paragrafenweise Beratung des Entwurfs als nicht erforderlich. Die Anträge der

F.D.P. betreffen im wesentlichen die von Frau Hieronymi erwähnten Themen, festgemacht an den jeweiligen Bestimmungen. - **Abgeordneter Hellwig (SPD)** verweist darauf, daß die Schwerpunkte auch der Synopse der Landtagsverwaltung zu den Argumenten aus der Anhörung Vorlage 11/1350 zu entnehmen seien. - Für die Erstellung der vom Hauptausschuß dringend erbetenen Synopse dankt der **Vorsitzende** den Ausschußassistenten Fröhlecke und Lennertz.

Als erstes zu erörterndes Thema behandelt der **Hauptausschuß** die **Zusammensetzung des Rundfunkrates** - Artikel I Nr. 15 des Gesetzentwurfs.

Dazu trägt die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** vor, in der Anhörung hätten sich insbesondere die IG Medien und die Kirchen vor allem zu Eingriffen in das Entsendungsrecht geäußert. Dabei hätten die Kirchen hauptsächlich verfassungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen, während die IG Medien geltend gemacht habe, daß die vorgesehene Regelung für die gesellschaftlichen Gruppen gegenüber den vom Landtag entsandten Mitgliedern eine Benachteiligung darstelle, weil sie ein geringeres Maß an Kontinuität und damit an taktischen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rundfunkrat biete. Zur Begründung dieser Regelung habe der Vertreter der Landesregierung im Rundfunkrat erklärt, die Geduld der Regierung sei am Ende gewesen, nachdem weder aufgrund der entsprechenden Vorgabe im WDR-Gesetz noch aufgrund der weitergehenden Vorgabe im Landesrundfunkgesetz noch aufgrund der Forderungen im Staatsvertrag ein angemessener **Frauenanteil** erreicht worden sei. Im ZDF-Fernsehrat hätten übrigens die gesellschaftlichen Gruppen erneut nur eine sehr geringe Zahl von Frauen als Vertreter benannt. In der Vorschlagsliste des ZDF-Fernsehrates schlage als einziges von 16 Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern eine Frau vor. Das zeige, wie schwierig es für eine entsendende Stelle, die nicht mehrere Mitglieder zu entsenden habe, sei, diese strikte Anforderung zu erfüllen. Insofern müsse man überlegen, ob die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung für gesellschaftliche Gruppen richtig sei. Man habe Vorschläge für eine beweglichere Handhabung gemacht. Die Anregung der IG Medien habe zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtzahl von Frauen in der Rundfunkkommission geführt. Hierzu müßte das Gesetz vorschreiben, daß entweder das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied eine Frau zu sein habe. Dieser Weg hätte eine breite Partizipation von Frauen in Aufsichtsgremien des Rundfunks zur Folge. Das halte die CDU für außerordentlich wünschenswert. Keinen Sinn habe es, einen Weg zu beschreiten, der den gesellschaftlichen Gruppen letztlich eher schade als nütze.

Eine zwingende Regelung könne, wie Beispiele in der Vergangenheit zeigten, durchaus zu positiven Ergebnissen führen, meint die **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)**. Ohne

Druck habe sich die Mitwirkung von Frauen bisher kaum verbessert. Deshalb sei die von der IG Medien vorgeschlagene Regelung wenig konstruktiv, nicht zuletzt deswegen, weil die Stellvertreter im Rundfunkrat geringere Möglichkeiten der Teilnahme hätten. Es könne nicht angehen, die Frauen mehr in die Stellvertreterposition abzurängen. Übrigens gebe es zahlreiche Institutionen, die aufgrund der Vorgabe, eine Frau entsenden zu müssen, auch Frauen hierfür gefunden hätten. Bei Vorhandensein einer solchen Vorgabe müßte auch die Landesregierung in der Lage sein, eine geeignete Frau für die Wahl in den Fernsehrat zu benennen. Daß nicht genügend geeignete Frauen vorhanden seien, davon könne wohl nicht die Rede sein. Deshalb sei die im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe zu befürworten, die unter Umständen noch schärfer gefaßt werden könnte.

Hierauf stellt der **Vorsitzende** fest, das Problem der Frauenquote solle im Zusammenhang mit dem Thema der Zusammensetzung des Rundfunkrats erörtert und nicht später erneut aufgegriffen werden.

Abgeordneter Büssow (SPD) erkundigt sich, an welche "Gruppe oder Institution" die Landesregierung bei Abs. 1 Satz 4 ihres § 15 gedacht habe, die von der Entsendungsanforderung entbunden werde, weil sie zu erfüllen ihr nicht möglich sei. Des weiteren wünscht der Abgeordnete zu erfahren, ob die Landesregierung geprüft habe, wie es sich in diesem Punkt bei den Kirchen verhalte und ob die im Entwurf gewählte Formulierung der Situation bei den Kirchen nicht entgegenstehe. Immerhin sehe die katholische Kirche hinsichtlich der Frauenentsendung eine Verfassungsfrage berührt, da sie selbst zu bestimmen wünsche, wer sie vertrete. Diese Grundsatzfrage müsse jedenfalls rechtzeitig geklärt werden.

Ministerialdirigent Dr. Dästner versichert, der Landesregierung sei es ein Anliegen, zu einer ausreichenden Repräsentation von Frauen in den Gremien des Rundfunks zu gelangen. Die Situation im Rundfunkrat habe den Anlaß geboten, den Punkt zu regeln. Die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung entspreche wörtlich der in dem neuen Staatsvertrag des Norddeutschen Rundfunks unter Beteiligung der Länder Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern einvernehmlich getroffenen Regelung; die Landtage hätten die betreffenden Bestimmungen jeweils ratifiziert. Die verfassungsrechtlichen Bedenken dabei seien sorgfältig geprüft worden. Die Klauseln in Satz 2 und 3 des § 15 Abs. 1 schlossen das verfassungsrechtliche Risiko aus bzw. minimierten es. Immer dann, wenn sich sachliche Gründe für eine Abweichung von der Klausel böten, könne man sich davon befreien. Die Staatskanzlei habe ausdrücklich geklärt, wie sich die Lage im Blick auf die Kirchen zeige, bei denen die Frauen unter Parität vertreten seien. Auch dort sei die

Vertretung durch Frauen jedoch möglich. Würde sich im Hauptausschuß oder im Landtag eine Lösung finden, die das politische Anliegen, hier Bewegung hineinzubringen, in gleicher Weise erfüllen könne, wäre man auch daran interessiert, eine gemeinsame andere Formulierung zu wählen, die bisher allerdings noch nicht erkennbar sei. Zu einer vertretbaren Umformulierung wäre die Landesregierung gern bereit.

Auf die Frage des **Abgeordneten Büssow (SPD)** antwortet **Richter am OVG Dr. Arnold (Staatskanzlei)**, Konkordate und sonstige Abkommen mit den Kirchen stünden hier nicht entgegen. Sie bezögen sich im wesentlichen auf den kirchlichen Bereich. Dabei gehe es gerade nicht um kirchliche Ämter. Wenn die Kirchen im Rundfunkrat und in der Rundfunkkommission repräsentiert seien, würden dadurch nicht kirchliche Ämter ausgeübt; vielmehr handele es sich um ein Gremium zur Repräsentanz des gesellschaftlichen Pluralismus. Diesem Gremium gehörten die Repräsentanten der Kirche nicht als Kirchenvertreter an; sie seien von Weisungen der sie entsendenden Stelle unabhängig. Das Bundesverfassungsgericht habe gesagt, es bestehe für keine gesellschaftliche Gruppe ein Anspruch darauf, überhaupt in diesen Gremien vertreten zu sein. Deshalb könne Art. 140 GG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung hier nicht zum Tragen kommen. Darin werde u. a. zum Ausdruck gebracht, die Kirchen verliehen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde, wenn auch innerhalb der Schranken der Gesetze. In Niedersachsen sei die Regelung sehr sorgfältig geprüft worden; die Kirche habe Verfassungsklage angedroht, sie aber nicht eingereicht.

Im Rundfunkrat des WDR wie bei der Landesrundfunkkommission entfielen auf einen Sitz in den Gremien mehrere Gruppen, stellt **Abgeordneter Büssow (SPD)** fest; diese Gruppen wechselten des öfteren auch während der Amtszeit des Gremiums. So teilten sich der Deutsche Journalistenverband einen Sitz mit den IG Medien. Das könne nicht als fair angesehen werden, weil es eine Dominanz von Männern dort nach wie vor gebe. Wenn eine Organisation einen Mann entsandt habe, müßte bei einem Wechsel die nächste Organisation eine Frau schicken. Das könne zu Problemen führen. Es frage sich, ob das unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Organisation geprüft worden sei. Im übrigen dürfte hier auch ein Verstoß gegen Art. 9 GG - Organisationsfreiheit von Verbänden - vorliegen. Deshalb könnte der Gesetzgeber einen solchen Wechsel in diesen Fällen nicht vorschreiben. - Zum WDR-Staatsvertrag möchte der Abgeordnete erfahren, ob es Verbände gebe, die dagegen möglicherweise Klage erheben.

Das Landesrundfunkgesetz sehe nicht vor, meint **Abgeordneter Hellwig (SPD)**, daß während der Legislaturperiode ausgewechselt werde. Die Organisationen schlugen eine Person sowie deren Stellvertreter vor. Das Gesetz schließe sogar solche freiwilligen Wechsel aus; dazu gebe es keinen Änderungsvorschlag seitens der Landesregierung.

Zur Logik dieses Vorschlags sei zu sagen, daß es in den Fällen, an denen die Organisationen Frauen entsendeten, sie beim nächsten Mal Männer zu entsenden hätten. Das seien wesentliche Eingriffe in die Vertretung der jeweiligen Organisation. Diese Initiative solle wohl eine Art Pionierfunktion haben. Wenn das zutreffe, ergebe sich die Frage, welche Maßnahme in Richtung auf Gesetze und Verordnungen danach käme, was etwa Kammern, Landschaftsverbände, Bezirksplanungsräte und Gemeinderäte angehe. Es frage sich, ob es weitere Gesetze dieses Inhalts gebe. Wenn das nicht der Fall sei, entstünden große Schwierigkeiten. Deshalb wäre wichtig zu wissen, welche Planungen sich aus dieser Pionierfunktion ergäben.

Aus ihren Gesprächen mit den Verbänden hat die **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** den Eindruck gewonnen, daß die gesellschaftlichen Gruppen in weiten Teilen in der Sicherheit lebten, daß für sie diese Frage aus der Sicht der Landesregierung nicht relevant werde, wenn unter den Mitgliedern und in den Führungsstrukturen Männer mehrheitlich vertreten seien. Die Landesregierung sollte die Kriterien für einen möglichen Ausnahmetatbestand definieren. - Die Vorschriften des Rundfunkgesetzes führten - ohne die Frauen automatisch in die Stellvertreterposition zu bringen - zu einer breiten Beteiligung von Frauen, die entweder über das direkte Amt oder durch die Stellvertretung in die Verantwortung hineinwüchse. Es frage sich, warum dieser deutliche und quantifizierbare Fortschritt nach den Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes der Landesregierung nicht ausreiche.

Die Intentionen der Landesregierung würden von ihm voll unterstützt, versichert **Abgeordneter Büssow (SPD)**. In der Politik sei verhältnismäßig viel Bewegung, was den Frauenanteil angehe, in der SPD beispielsweise durch die Quote. Die gesellschaftlichen Organisationen hingegen kümmerten sich wenig darum, was jetzt allgemein diskutiert werde. Deshalb sei es richtig, diesen Organisationen in der Hinsicht gewisse Pflichten aufzuerlegen. Überdies dürfte es wenig verständlich sein, wenn die Parlamente die Frauenfreundlichkeit der Landesregierung zurückdrängten. Wenn freilich nur eine Wiederwahl von Mitgliedern der Gremien möglich sei, könnte sich die Situation ergeben, daß beim nächsten Mal nahezu ausschließlich Frauen entsandt würden; es bleibe zu klären, ob dies tatsächlich gewollt sein könne oder ob man nicht verlangen dürfe, daß die Verbände, die zweimal in Folge Männer entsandt hätten, nunmehr begründeten, weshalb sie keine Frau delegiert hätten. Diese öffentlich

abzugebende Begründung bliebe schon deswegen nicht ohne Wirkung, weil die Organisationen sämtlich Frauen als Mitglieder hätten. Das bedeute, daß sich Vorstände von Verbänden usw. gegenüber ihrer eigenen Mitgliedschaft zu rechtfertigen hätten. Ebenfalls wichtig sei die Frage, ob nicht dargestellt werden könnte, wie - mit Hilfe welcher Delegationsgremien usw. - Mitglieder entsandt würde. In diesem Zusammenhang habe man schon des öfteren von Entsendungsentscheidungen einer Einzelperson ohne Berücksichtigung der demokratischen Willensstrukturen gehört. Der Gesetzgeber könne verlangen, daß die Entsendung in die Rundfunkgremien aufgrund demokratischer Willensbildung vorzunehmen sei. Die höchste Legitimation hätten die vom Landtag entsandten Mitglieder des Rundfunkrats. Sie durchliefen insgesamt fünf Legitimationsinstanzen. - Der Abgeordnete wiederholt, die zweimalige Entsendung eines männlichen Vertreters müsse bei den Verbänden zu der Notwendigkeit öffentlicher Begründung führen, weshalb sie keine Frau entsandt hätten. Dieses Thema bedürfe noch gründlicher Überlegung.

Dazu äußert der **Vorsitzende**, in beiden Gesetzen sei geregelt, daß die gesellschaftlichen Gruppen belegen müßten, auf welcher Rechtsgrundlage sie ihre Vertreter entsandt hätten. Formell entscheide nach der Satzung aller Gruppen keine, die dabei nicht ihren Vorstand einbeziehe. - **Abgeordneter Büssow (SPD)** fügt hinzu, die vorzuschreibende Veröffentlichung müßte alle relevanten Einzelheiten enthalten.

Dazu bemerkt **Abgeordneter Hellwig (SPD)**, schon beim geltenden Rundfunkgesetz habe die Formulierung Wirkungen auf die Vertretung von Frauen gehabt. Die neue Regelung hebe das im Grunde wieder auf. Wenn das durch Satzung legitimierte Gremium versichere, nach längerer Diskussion habe es sich mehrheitlich für einen Mann - oder aber eine Frau - entschieden, werde kein Vorsitzender in der Lage sein, diese Aussage zu entkräften. Das Problem liege in der Gesetzmäßigkeit, daß beim nächsten Mal eine Frau zu stellen sei. Das freilich wäre problematisch, daß es nicht ohne weiteres durchführbar sei, lasse sich begründen. Allen Parteien sei bekannt - selbst der SPD mit ihrem Quotierungsbeschluß -, daß letztlich die Wahl ausschlaggebend sei; sie dürfte nicht durch einen Gleichstellungsbeschluß ad absurdum geführt werden. Deshalb wäre es verheerend, eine Formulierung in ein Gesetz aufzunehmen, die letztlich keinen Bestand hätte. Bei der Wahl als letzter Instanz könnten die Parteien dem gesellschaftlichen Gruppen usw. keine anderen Maßstäbe aufgeben, als sie für sich selbst in Anspruch nähmen.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) räumt ein, daß es unterschiedliche Auffassungen darüber geben könne, ob die Formulierung verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sei.

Es stelle sich auch die Frage nach den Konsequenzen, wenn man in einem Gesetz eine solche Frauenquote festzuschreiben versuche, die man gleichzeitig wieder aufhebe. Man merke an der Formulierung, daß auch die Landesregierung ein schlechtes Gewissen hinsichtlich der Konsequenzen habe; denn auch ihr sei bekannt, daß jede Verrechtlichung Probleme schaffe, die mit dem Instrument der Verrechtlichung zu tun hätten. Die ursprüngliche Fassung des § 15 habe durchaus ihre Botschaft und ihren Signalcharakter und habe den Sinn gehabt, eine Evolution anzustoßen, während man jetzt ein besonderes Rechtsinstrumentarium installiere.

Er wirft sodann die Frage auf, was mit der Formulierung "nicht möglich" am Ende des vierten Satzes gemeint sei: ob dies ein naturwissenschaftlicher Begriff sei oder ein Begriff der Zumutbarkeit, ob er bedeute, daß etwas politisch nicht durchsetzbar sei, daß man niemanden dafür gefunden habe oder daß er/sie gerade nicht anwesend gewesen sei. Schließlich müsse ja eine Begründung für die Unmöglichkeit abgegeben werden. Insofern liefere man mit einer solchen Formulierung Manipulationsinstrumente. Er halte daher diese Klausel für unehrlich.

Der **Vorsitzende** macht deutlich, daß er bezüglich des ersten Satzes, der das Parlament selbst betreffe, keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten darin sehe, daß sich das Parlament dort, wo es selbst wähle, durch Gesetz binde. Er halte auch die Formulierung für durchaus angemessen.

Was die Verbände angehe, so würde er dies noch mehr unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sehen. Dabei sei er mit Abgeordneter Hieronymi (CDU) der Meinung, daß der Einstieg bei der LfR gut gewesen sei. Er habe offenbar etwas bewirkt, was bisher weder beim Rundfunkrat noch beim Fernsehrat gelungen sei. Eine andere Frage sei, ob die Formulierung für die LfR ausreiche oder ob es nicht ein glücklicher Umstand gewesen sei, daß dort jetzt relativ viele Frauen - nach seiner Erinnerung rund 40 % - vertreten seien.

Ministerialdirigent Dr. Dästner (Staatskanzlei) widerspricht der Mutmaßung des Abgeordneten Dr. Rohde (F.D.P.), die Landesregierung habe ein schlechtes Gewissen. Sie sei auch nicht unehrlich, sondern im Gegenteil entwaffnend ehrlich, wenn sie diese beiden Sätze hintereinander aufschreibe. Die Ehrlichkeit bestehe in der Feststellung, daß die bisherigen Möglichkeiten nicht genutzt worden seien und somit nicht

zu dem gewünschten Ergebnis geführt hätten. Man müsse also nach einem neuen Instrumentarium suchen.

Die Ehrlichkeit bestehe zudem in der Einsicht, daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen irgendeine "Fluchtklausel" geben müsse, weil auch das Selbstorganisationsrecht und die Autonomie der Verbände im Kern gewahrt sein müßten. Man müsse also ein Instrumentarium finden, das sowohl die Autonomie wahren als auch das gesellschaftliche Ziel erreichen helfe.

Hinsichtlich der beanstandeten Formulierung "nicht möglich" sei es so wie häufig bei unbestimmten Rechtsbegriffen: Es gebe zwar einen Beurteilungsspielraum, aber auch feste Kriterien in der Rechtsprechung, wie Beurteilungsspielräume ausgenutzt werden dürften. Es müßten nämlich sachliche Kriterien vorliegen. Natürlich gebe es keine "naturwissenschaftliche Gewißheit", sondern es sei das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, was sachlich sei und welche Kriterien maßgebend seien, die der entsendende Verband mitteilen könne: ob etwa ein solches Mandat nicht fachkundig genug sei, ob zum Beispiel Gründe der Arbeitsüberlastung oder der Nichtverfügbarkeit angeführt werden könnten. Dies lasse sich aber rechtlich bewältigen, auch so, daß es nachvollziehbar sei.

Was die an die Landesregierung gerichtete Frage betreffe, ob dies ein Signal für weitere ähnliche Aktionen sei, so sei zu sagen, daß es die Parallelen, die man dort zu ziehen versuche, nicht gebe. Hier gehe es nicht, wie etwa in den Gemeinderäten, in den Parlamenten oder anderen Gremien bis hin zu den Aufsichtsräten, um fachliche oder demokratische Legitimationsprozesse, sondern um Gewährleistung einer gesellschaftlichen Beteiligung in diesen Gremien, um den Einfluß aller gesellschaftlichen Gruppierungen auf die Ordnung des Rundfunkwesens. Weil hier das Prinzip der gleichen Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen der Maßstab sei, sei die Repräsentanz auch der Frauen ein ganz wesentliches und ein anderes Element als in anderen Bereichen.

Wenn allerdings der Landtag beschlösse, zum Beispiel auch das Landeswahlgesetz in diesem Sinne zu ändern, dann müßte sich die Landesregierung damit auch verfassungsrechtlich auseinandersetzen. Diese Parallele aber könne man nicht ziehen. Es mache also durchaus Sinn, die Parität gerade für diesen Bereich anzustreben, ohne dies gleichzeitig überall tun zu wollen.

Beim Rundfunkrat und bei der Landesrundfunkkommission, so führt **Abgeordneter Büssov (SPD)** aus, gebe es die Repräsentanz der Allgemeinheit; dort übten die Gremien Kontrolle aus. Beim lokalen Rundfunk fungiere ein bürgerlicher Verein als Veranstalter. Dies sei etwas anderes als bei den Kontrollgremien, und er sehe darin

einen ziemlich massiven Eingriff in das Vereinsrecht. Es stelle sich die Frage, warum ein Verein nicht selbst entscheiden können solle, wer ihn vertrete.

Er fragt, ob die Landesregierung ein Aufsichtsgremium und ein Gremium, was Veranstalter im rundfunkrechtlichen Sinne sei, rechtlich völlig gleich beurteile.

Rechtlich sei dies nicht das gleiche, erwidert **Richter am OVG Dr. Arnold (Staatskanzlei)**, aber der Zusammensetzung beider Gremien liege derselbe Gedanke der gesellschaftlichen Repräsentanz zugrunde. Insofern werde auch bei der Veranstaltergemeinschaft, die in der Rechtsform des bürgerlichen Vereinsrechts gebildet werde, das Vereinsrecht von dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkrecht überlagert. Es hätten dann auch dieselben Grundsätze Gültigkeit, die aus Artikel 5 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hergeleitet würden. Deshalb müsse man auch hier für eine dem gesellschaftlichen Pluralismus möglichst angenäherte Zusammensetzung sorgen. Zwar seien die Funktionen unterschiedlich, aber die Beweggründe, die zur Zusammensetzung führten, seien letztlich die gleichen.

Ferner sei geltend gemacht worden, daß die Organisationen "benachteiligt" würden, die die Folgen daraus zu tragen hätten, daß die vorher entsendende Gruppe innerhalb derselben Ziffer einen Mann entsandt habe. Wenn jedoch eine solche Regelung einsetze, seien faktische "Nachteile" - wobei durchaus fraglich sei, ob es sich um Nachteile handle - nicht auszuschließen; andernfalls könnte man eine solche Regelung angesichts der Dauer der Amtszeit der Gremien nur mit einer über Gebühr langen Übergangszeit in Kraft setzen.

Seiner Meinung nach seien die bisherigen Erfahrungen mit der Repräsentanz der Frauen in den Gremien der Rundfunkkommission und des Rundfunkrates des WDR so positiv, daß sich diese Problematik faktisch gar nicht stellen werde.

Abgeordneter Büsow (SPD) gibt zu bedenken, daß auch der Gesetzgeber eine Verpflichtung habe, die Dinge verfassungsrechtlich genauestens zu prüfen, um nicht hinterher mit den beschlossenen Regelungen unbedingt vor dem Bundesverfassungsgericht zu landen.

Leitender Ministerialrat Bopp (Staatskanzlei) erinnert daran, daß auch bei der Verabschiedung des WDR-Gesetzes und des Landesrundfunkgesetzes im Jahre 1985 bzw. 1987 der Landesregierung und dem Landtag entgegengehalten worden sei, diese oder jene Regelung sei verfassungswidrig. Dies sei nichts Neues, sondern geschehe immer wieder, wenn man verfassungsrechtliches Neuland betrete. Bekanntlich hätten

aber die Regelungen, die verfassungsrechtlich umstritten gewesen seien und deren Verfassungsmäßigkeit mit durchaus seriösen Argumenten angezweifelt worden sei, in Karlsruhe Bestand gehabt.

Auch mit der zur Diskussion stehenden Regelung betrete man verfassungsrechtlich Neuland. Es gebe noch keine Vorbilder dafür, die schon Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen seien. Zu dieser Frage gebe es Gutachten von Verfassungsrechtlern, die nach Auffassung der Landesregierung überzeugend darlegten, daß die Regelung verfassungsrechtlich zulässig sei, wiewohl es auch Einwände von Verfassungsrechtlern gebe. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich Verfassung weiterentwickle, mache sich die Landesregierung die Auffassung der Gutachten zu eigen, die zu dem Ergebnis gekommen seien, daß es verfassungsrechtlich zulässig sei.

Unbestreitbar bleibe bei verfassungsrechtlichen Fragen, die noch nicht Gegenstand einer Entscheidung eines Landesverfassungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts gewesen seien, stets ein Restrisiko. Die Landesregierung sei jedoch der Auffassung, daß diese Regelungen verfassungsrechtlich begründbar, haltbar und überzeugend seien.

Die Debatte zu § 15 zeigt nach Ansicht der **Abgeordneten Höhn (GRÜNE)** den Schwachpunkt dieser Formulierung auf: daß letzten Endes keine Konsequenzen gezogen würden, wenn keine Frau entsandt würde. Zumindest werde nicht näher definiert, welche Folgen es habe, wenn die Entsendung einer Frau "nicht möglich" sei. Damit sei ihres Erachtens dieser ganze Absatz in sich inkonsequent.

Sie sei dafür, eine Frauenquote zu schaffen und es dann darauf ankommen zu lassen, ob sie einer Klage standhalte oder nicht. Eine andere Möglichkeit wäre die Beibehaltung der alten Formulierung. Hier aber werde eine Gratwanderung versucht, die ihrer Meinung nach letztlich nicht funktioniere.

Die Landesregierung habe auch noch nicht die Frage beantwortet, ob die Einschätzung der Verbände richtig sei, daß, wenn es dort eine männliche Überrepräsentanz gebe - was in fast allen Verbänden der Fall sei -, dies schon ausreiche, um zu sagen, daß die Entsendung einer Frau "nicht möglich" sei.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) bittet um eine Erläuterung, aus welchem Sprachbereich der Terminus "möglich" stamme; er halte ihn jedenfalls nicht für einen der Rechtssprache. Seines Erachtens gebe es kein Gesetz in Deutschland, das das Wort "möglich" als Terminus der Rechtssprache benutze.

Außerdem bitte er um Auskunft, inwiefern Frauen - wie er das der Diskussion soeben entnommen habe - Mitglieder einer gesellschaftlichen Gruppierung seien. Er habe die Gleichberechtigung von Frau und Mann nach Artikel 3 GG als ein höherwertiges Rechtsgut angesehen, als daß Frauen Mitglieder einer gesellschaftlichen Gruppierung im Sinne des hier in Rede stehenden Rundfunkrechts seien.

Abgeordneter Hellwig (SPD) habe gefragt, ob aus der Formulierung im Rundfunkgesetz, daß Frauen zu wählen seien, Weiterungen für andere Gesetze oder andere Maßnahmen zu erwarten seien - was immerhin konsequent wäre. Die Frage sei unter Hinweis darauf verneint worden, daß es einen spezifischen Regelungsgehalt des Rundfunkgesetzes gebe und daß Frauen Bestandteil gesellschaftlicher Gruppen seien.

Er fragt nach den Gründen für eine solche Differenzierung, nach der in das Rundfunkgesetz eine Verpflichtung zur Wahl von Frauen aufgenommen, dies aber für andere Gesetze ausgeschlossen werde.

Das Problem werde noch deutlicher, so erklärt **Abgeordneter Hellwig (SPD)**, wenn man sich den Text des § 26 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz ansehe, wonach die Veranstaltergemeinschaft von mindestens acht natürlichen Personen gegründet worden sein müsse, die von den dort namentlich aufgeführten Stellen zu bestimmen seien. Damit sei die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft einzig und allein den dort aufgeführten Stellen vorbehalten.

Nach Absatz 3 müßten dem Verein vier weitere natürliche Personen, nämlich aus den Bereichen Kultur und Kunst sowie Bildung und Wissenschaft, aus dem Bereich der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines ins Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Rundfunkvereins, angehören. Gemäß Absatz 4 müsse die Satzung ferner vorsehen, daß ein Vertreter der Betriebsgesellschaft teilnehmen könne.

Bezüglich der Absätze 1 und 3 frage er sich, wie dies in der Praxis vor sich gehen solle, wenn man nicht der Meinung sei, daß lokaler Rundfunk weder Sachverstand noch sonstige Kenntnisse erfordere, sondern daß die Vertretung bestimmter Bürger ausreiche.

Er halte dies auch insofern für problematisch, als sich dann in kürzester Zeit die Frage stellen werde - und das vielleicht sogar mit einer größeren Berechtigung, weil das mit dem Programm des lokalen Rundfunks mit Sicherheit mehr zu tun habe, wenn man sich zum Beispiel einmal die Reichweitenuntersuchungen ansehe -, warum nicht auch Vertreter der unterschiedlichen Generationen angemessen beteiligt seien. Damit öffne man möglicherweise ein Tor für eine Entwicklung, die man nachher überhaupt nicht mehr in den Griff bekomme.

Außerdem dürfe man nicht übersehen, daß in den Gremien sowohl des Westdeutschen Rundfunks als auch denen nach dem Landesrundfunkgesetz von den Mitgliedern eine hohe Kompetenz erwartet werde, daß sie zum Beispiel Vorlagen lesen und sich sachverständiges Wissen aneignen müßten, um in den Ausschüssen beratend tätig werden zu können.

Insofern hätte er noch Verständnis für eine Regelung, die darauf hinausliefe, daß von den Verbänden beispielsweise 40 Vorschläge unterbreitet würden und daß der Gesetzgeber davon 22 berücksichtige und dann je zur Hälfte Männer und Frauen gewählt würden.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Zusammensetzung aber hätten die 22 Organisationen innerhalb einer bestimmten Frist ihre Vorschläge zu machen. Möglicherweise gehe die Zusammensetzung nicht auf, weil die eine Organisation mit der anderen nichts zu tun habe, so daß eine neue Frist gesetzt werden müsse. Auch die unter Ziffer 3 genannten Mitglieder, die von Organisationen frei sein sollten, müßten irgendwann benannt werden. Er fürchte, daß das Verfahren dann eine so lange Zeit in Anspruch nehmen werde, daß es nicht praktikabel sei, und bitte deshalb noch einmal um sehr ernsthafte Prüfung.

Abgeordnete Gießelmann (SPD) wehrt sich dagegen, Frauen als eine der gesellschaftlichen Gruppierungen einzusortieren, die hierbei zu berücksichtigen seien. Immerhin mache der Frauenanteil an der Bevölkerung etwas über die Hälfte aus, und Frauen seien leider Gottes immer noch unterrepräsentiert. Daran werde sich, wie sich in der Vergangenheit bei allen möglichen Regelungen gezeigt habe, ohne härteren Druck nichts ändern. Auch die "weiche" Formulierung bei der LfR habe, wenn auch im Ergebnis etwas besser als beim WDR, nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt: Frauen seien eben nicht gleichberechtigt beteiligt.

Angesichts der Bedeutung der Medien und der von ihnen veröffentlichten Meinung sowie der wichtigen Aufgabe der Gremien, die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen und dazu Stellung zu nehmen, müsse die gleichberechtigte Berücksichtigung beider Geschlechter gewährleistet sein.

Deshalb stimme es sie bedenklich, wenn Abgeordnete Höhn (GRÜNE) die Regelung als inkonsequent bezeichne und damit im Unterton anklinge, daß man es besser ganz lassen sollte. Was die Landesregierung vorgelegt habe, sei in ihren Augen ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Man habe selbstverständlich zu prüfen, inwieweit die Regelung in die Praxis umsetzbar sei, müsse sich aber auf diesen Weg begeben und im weiteren Verlauf dann nachsehen, ob die Regelung ausreiche, um das Anliegen voranzubringen.

Sie sehe in der vorgeschlagenen Formulierung eine deutliche Verbesserung gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung und verspreche sich davon auch Verhaltensänderungen bei den gesellschaftlichen Gruppen, die diese Diskussion, die in den Parteien zum Teil vorweggenommen worden sei, dringend führen müßten, was inzwischen auch schon geschehe; denn auch dort klagten Frauen ihre Rechte ein.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) greift den vom Abgeordneten Hellwig (SPD) angesprochenen Aspekt auf, den sie als recht interessant ansehe und den man weiter ausbauen könnte: Wenn mehr gesellschaftliche Gruppen Vertreter entsenden könnten, als tatsächlich Plätze zur Verfügung stünden, ergäbe sich ein Wettstreit unter den gesellschaftlichen Gruppen um diese Plätze. Wenn dann eine noch zu bestimmende Institution aus den benannten Vertretern die Mitglieder endgültig wähle, wobei die Hälfte Frauen sein müßten, werde dadurch Druck auf die gesellschaftlichen Gruppen ausgeübt, von vornherein Frauen zu schicken, weil dadurch ihre Chancen stiegen, einen der zahlenmäßig begrenzten Plätze zu erhalten.

Durch den auf diese Weise an die gesellschaftlichen Gruppen nach unten weitergegebenen Druck werde im Bewußtsein der Gesellschaft möglicherweise sehr viel mehr bewegt als durch das Festlegen mechanistischer Grundsätze.

Abgeordneter Büssow (SPD) hält eine dahin gehende Regelung zumindest für überlegenswert, daß die Verbände zum Beispiel Vorschläge für die Besetzung des Rundfunkrates in Form einer Dreierliste unterbreiteten und daß das Parlament daraus die endgültige Besetzung wähle und auf diesem Weg für die Einhaltung der Quote Sorge. Damit bewege man sich zwar im Bereich des Themas Staatsferne/Staatsnähe; aber das Entsendungsrecht würde den gesellschaftlichen Gruppierungen durch das Parlament ja nicht abgenommen, sondern das Parlament würde lediglich für die Erfüllung der Quote Sorge tragen.

Wenn allerdings - dies füge er warnend hinzu, und zwar weniger mit Blick auf die Kommission und den Rundfunkrat als vielmehr mit Blick auf die lokalen Radios - mechanistische Regelungen dazu führten, daß Verbände und Vereine das Interesse verlören und das lokale Radio schließlich nicht mehr die gesetzliche geforderte Zusammensetzung habe und nicht mehr seine Programmverantwortung wahrnehmen könne, weil der Gesetzgeber zu stark in das Vereinsrecht eingreife, dann wäre damit für ihn der Bogen überspannt.

Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es in den Verbänden und Vereinen nicht so viele Mitglieder gebe, die sich für Fragen des lokalen Radios interessierten.

Oft seien die Vereine froh, wenn sie überhaupt jemanden fänden, der sich zu einer Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft bereit erkläre.

Wenn also eine solche Regelung dazu führen könnte, das Lokalradio in Mitleidenschaft zu ziehen, dann wäre für ihn der Erhalt des Lokalradios von höherwertigem Interesse. Deswegen müsse man an diesem Punkt noch einmal sehr sorgfältig nachdenken.

Grundsätzlich aber gehe er jeden Weg mit, der zu einer größeren Frauenrepräsentanz führe; denn die etwas schlaffe Formulierung des WDR-Gesetzes - insoweit hätten die Vertreter der Landesregierung völlig recht - reiche nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Abgeordnete Gießelmann (SPD) macht darauf aufmerksam, daß gerade in den lokalen Veranstaltergemeinschaften das Defizit des Frauenanteils mit nur 12 % landesweit am allergrößten sei. Grund dafür sei nicht etwa, daß es keine interessierten Frauen gegeben hätte, sondern daß die Verbände und die darin überwiegend vertretenen Männer sie nicht vorgeschlagen hätten.

Der Rundfunkrat, so führt der **Vorsitzende** aus, habe diesen Punkt des längeren diskutiert, und zwar vorrangig unter Wortmeldung der von den Verbänden entsandten Vertreter; er sei einvernehmlich zu der Meinung gekommen, keine offizielle Stellungnahme abzugeben, weil zumindest diejenigen Betroffene sein könnten, die bei einem Inkrafttreten der Regelung wiedergewählt werden könnten. Aber die Vertreter aus den Fraktionen seien ausdrücklich ermächtigt worden, die Diskussion auch im Parlament mitzuteilen; es gebe also in dieser Hinsicht keinerlei Bedenken, was den Sinngehalt und das Ergebnis der Diskussion angehe.

Auffällig sei gewesen, daß sich niemand - auch keine Frau - zu Wort gemeldet habe, der oder die mit diesem Text zufrieden gewesen sei. Man müsse also wirklich darüber nachdenken, ob es keine besser handhabbare Lösung gebe.

Abgeordneter Hellwig (SPD) teilt mit, die Landesrundfunkkommission habe auch keinen Beschluß gefaßt; zahlreiche Wortmeldungen aber hätten belegt, daß man das vorgeschlagene Verfahren für nicht praktikabel halte.

Es gebe wohl niemanden in dieser Debatte, der nicht eine stärkere Repräsentanz der Frauen und möglichst gar eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern wolle. Die Diskussion habe aber deutlich gemacht, daß es nur zwei Möglichkeiten gebe.

Die eine Möglichkeit wäre, Druck auf die Organisationen auszuüben, daß beide Geschlechter vertreten sein müßten. Damit habe man bei der Landesrundfunkkommission gute Erfahrungen gemacht. Die Staatskanzlei habe in einigen Fällen sogar die Nominierung durch die Organisationen zurückgeschickt und auf diese Weise einige Korrekturen erreicht.

Entweder übernehme man also generell die Formulierung wie bei der LfR, oder aber das Parlament lege eindeutig fest, daß jede der im Gesetz aufgeführten Organisationen zwei Vertreter, und zwar einen Mann und eine Frau, benenne.

In einem zweiten Schritt müßte dann irgend jemand vor Ort - auf den man sich noch zu verständigen hätte - die endgültige Wahl treffen. Bei den Landesgremien könnte diese Aufgabe möglicherweise dem Parlament zufallen, wobei aber die Frage der Staatsferne noch zu prüfen wäre. Wenn allerdings das Parlament nur die Vorschläge der Organisationen zugrunde lege und sich darauf beschränke, den Proporz zwischen Frauen und Männern sicherzustellen, könnte dies rechtlich unbedenklich sein. - Bei den Veranstaltergemeinschaften käme eigentlich nur die Landesrundfunkkommission dafür in Betracht, unter Zuhilfenahme der eingereichten Vorschläge die letzte Entscheidung zu treffen.

Das Problem sei jedoch, daß Kriterien dafür gefunden werden müßten, warum im einen Fall die Frau und im anderen der Mann bevorzugt werde. Er habe auch nur die ihm gangbar erscheinenden Wege aufzeigen wollen. Eine andere mögliche Regelung könne er nicht erkennen. Den Vorschlag der Landesregierung halte er jedenfalls nicht für umsetzbar.

Unter Hinweis darauf, daß in den nächsten Wochen und Monaten alle Bundesländer ihre Landesrundfunkgesetze an den Staatsvertrag anpassen müßten, regt der **Vorsitzende** an, auch die Entwürfe der anderen Länder daraufhin zu prüfen, wie sie dieses Problem regelten. Allerdings, so fügt er hinzu, werde es sich der Landtag Nordrhein-Westfalen nicht leisten können, hinter die Regelung für die LfR zurückzugehen. Dies sei schließlich der zuletzt gesetzte Maßstab, der zudem Erfolg gezeitigt habe.

LMR Bopp (Staatskanzlei) betont, die Landesregierung nehme nicht für sich in Anspruch, mit der von ihr formulierten Regelung den Stein der Weisen gefunden zu

haben. Diese Frage sei übrigens nicht im Rundfunkstaatsvertrag angesprochen, so daß sie auch nicht zwingend in anderen Bundesländern aufgegriffen werden müsse, wie dies allerdings zum Beispiel bei der Neuformulierung des NDR-Staatsvertrages zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen geschehen sei.

Die Landesregierung habe die verschiedensten Modelle, von Soll-Vorschriften bis zu Muß-Vorschriften, durchgespielt. Dabei habe man auch die vom Abgeordneten Büssow (SPD) angesprochene Variante in die Überlegungen einbezogen, daß von den Verbänden Dreier-Vorschläge eingereicht würden und dann das Parlament als unabhängige Instanz die Auswahlentscheidungen treffe. Dann stelle sich allerdings die Frage, wie dies mit dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks zu vereinbaren sei und nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgen solle. - Alle vor der Formulierung des Regierungsentwurfs intern geprüften Alternativen hätten letztlich zu Lösungen geführt, die nicht umsetzbar seien. Als umsetzbar und dem Ziele förderlich erscheine der Landesregierung die von ihr vorgeschlagene Regelung.

Das Verhältnis der Sätze 1 und 2 zueinander könne man, wie es Abgeordnete Höhn (GRÜNE) getan habe, natürlich problematisieren. Man müsse dabei jedoch beachten, daß man es mit zwei Rechtsgütern zu tun habe: einerseits mit dem Grundsatz, für die Gleichstellung von Frau und Mann zu sorgen, und andererseits mit dem grundsätzlichen Recht der Verbandsautonomie, das sich auch auf die innere Organisation und die Herbeiführung von Entscheidungsprozessen in diesen Organisationen beziehe.

Hier müsse man versuchen, zu einem Ausgleich zu kommen. Professor Konrad Hesse, der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, habe dafür den anschaulichen Begriff geprägt, eine "praktische Konkordanz unterschiedlicher Rechtspositionen" herzustellen, ohne in eine der beiden Rechtspositionen übermäßig einzugreifen.

Dieses Problem spiegele sich im Verhältnis von Satz 1 zu Satz 2: Satz 1 wolle dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau mit der Muß-Vorschrift Rechnung tragen, während Satz 2 beinhalte, daß man nicht zu tief in die Verbandsautonomie eingreifen wolle. Deswegen könne, wenn sachlich nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden könnten, mit Begründung davon abgewichen werden. Dabei sei es nach seiner Auffassung kein sachlich überzeugender Grund, wenn sich ein Verband unter Hinweis darauf exkulpieren wolle, daß die Mehrzahl seiner Verbandsmitglieder Männer seien.

Der Begriff "möglich", nach dem Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) gefragt habe, tauche durchaus auch in anderen Gesetzen auf, wenn er auch nicht so häufig besetzt sei wie etwa der Begriff der Zumutbarkeit. Ein Stichwort dafür sei der "polizeiliche

Notstand". Wenn ein Notstand beseitigt werden müsse, richte sich der Anspruch grundsätzlich gegen den Störer. Wenn es jedoch - so auch die Gesetzesformulierung - "nicht möglich" sei, den Störer zu erreichen, weil er nicht bekannt oder aus anderen Gründen nicht greifbar sei, könne notfalls auch gegen einen Dritten vorgegangen werden, der in der Lage sei, diesen Notstand zu beseitigen. Dem ließen sich mit Sicherheit noch weitere Beispiele anfügen.

Zu der Frage nach den Weiterungen auf andere Bereiche könne er im Moment nichts sagen. Er sei sich aber sicher, daß sich die Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann in Nordrhein-Westfalen nicht von entsprechenden Initiativen abhalten lassen werde, damit es zu Weiterungen auch in anderen Bereichen kommen werde, ohne daß er diese jetzt benennen könnte.

Im übrigen habe er die Aussprache als eine offene Diskussion zwischen den Ausschußmitgliedern verstanden, in der Argumente ausgetauscht worden seien, ohne daß dazu eine Stellungnahme der Landesregierung erwartet worden sei. Auf Wunsch wäre er dazu jedoch bereit.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) sieht ihre Frage nicht beantwortet, warum der Landesregierung der bisherige Erfolg der LfR nicht Beleg dafür sei, daß zwar nicht in einem Schritt, aber mit deutlicher Dynamik die Beteiligung von Frauen durch die Regelung im Landesrundfunkgesetz erreicht werden könne. Immerhin habe diese Regelung in der ersten Legislaturperiode zum Ergebnis gehabt, daß faktisch bei den Sitzungen der Kommission zu etwa 40 bis 50 % Frauen die Beratungen geführt hätten.

Hinsichtlich der von den Verbänden vorzubringenden sachlichen Gründe habe sie die Ausführungen der Landesregierung so verstanden, daß auch in einem überwiegenden Anteil männlicher Mitglieder in einer Organisation - den sie einmal mit mindestens 70 % definiere - für die Landesregierung kein Kriterium gesehen werde, die Vorschriften des neuen § 15 nicht gelten zu lassen. Falls dies zutreffend sei, müßte man nach ihrem Empfinden zumindest so fair sein, dies den Verbänden auch offen zu sagen, damit sie sich in ihren Überlegungen darauf einstellen könnten.

Hinsichtlich der Veranstaltergemeinschaften sieht **Abgeordneter Hellwig (SPD)** eine Lösungsmöglichkeit in einem dahin gehenden Zusatz, daß, wenn Frauen nicht angemessen berücksichtigt seien, die vier zusätzlichen Vertreter durch Frauen gestellt werden müßten. Auf diese Weise könnten die Veranstaltergemeinschaften über die von ihnen zu berufenden Vertreter(innen) eine Korrektur vornehmen und theoretisch

vier Frauen berufen, wenn die Verbände die Frauen nicht angemessen berücksichtigt hätten.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und gegebenenfalls um entsprechende Formulierungsvorschläge, um darüber angesichts der fortgeschrittenen Zeit beim nächsten Mal nicht wieder ausführlich diskutieren zu müssen.

Bei der Rundfunkkommission und beim Rundfunkrat sehe er nur zwei Möglichkeiten, deren eine die bisherige Formulierung aus dem Landesrundfunkgesetz sei; die zweite bestünde darin, daß jede Organisation zwei Vorschläge unterbreite und dann das Parlament wähle. Er bitte die Staatskanzlei, diese beiden Möglichkeiten auch unter Berücksichtigung des Problems der Staatsferne zu prüfen.

Abgeordnete Gieselmann (SPD) macht darauf aufmerksam, daß man sich noch nicht darauf verständigt habe, was mit einer "angemessenen" Repräsentanz der Frauen gemeint sei. Die bisherige Repräsentanz sehe sie jedenfalls als völlig unzureichend an. Unter "angemessen" verstehe sie eine annähernd gleiche Repräsentanz der beiden Geschlechter.

LMR Bopp (Staatskanzlei) geht zunächst auf das vom Abgeordneten Hellwig (SPD) angesprochene Modell ein, das auch die Landesregierung im Vorfeld der Formulierung des Regierungsentwurfs in ihre Überlegungen einbezogen habe, nämlich allen gesellschaftlichen Gruppen vorzuschlagen, mindestens einen Mann und eine Frau zu nominieren und dem Parlament das Recht einzuräumen, daraus auszuwählen.

Gegen dieses Modell sprächen zwei entscheidende rechtliche Bedenken. Zum einen erhalte das Parlament über die von ihm entsandten Mitglieder hinaus weiteren erheblichen Einfluß auf die Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrates bzw. der Rundfunkkommission der LfR. Dies sei unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne verfassungsrechtlich höchst problematisch.

Zum anderen sei die Frage, nach welchen sachlich nachvollziehbaren, begründbaren und im Zweifelsfall auch gerichtsfesten Kriterien das Parlament die Auswahl vornehmen solle, wie man also überzeugend, nachvollziehbar und gerichtsfest begründen könne, warum das Parlament bei der einen Organisation einen Mann und bei der anderen eine Frau auswähle.

In ihrer internen Diskussion habe die Landesregierung dabei nur rechtliche Aporien gesehen. Sie sei deswegen zu dem Ergebnis gekommen, ein solches Modell nicht in Betracht zu ziehen.

Abgeordneter Büssow (SPD) habe von der "schlaffen" Formulierung des WDR-Gesetzes gesprochen. Diese Formulierung habe dazu geführt, daß unter den 42 Mitgliedern des WDR-Rundfunkrates derzeit 6 Frauen vertreten seien. Von den 41 Mitgliedern der Rundfunkkommission dagegen seien 12 Frauen ordentliche Mitglieder. Insofern gebe es schon einen Fortschritt, wenn auch noch nicht in dem Umfang, wie ihn sich die Landesregierung gewünscht habe.

Was die Überrepräsentanz der Männer angehe, so schein ihm dies weniger eine Frage der prozentualen Verteilung zu sein, und er sei dagegen, eine feste Prozentzahl als Grenze zu setzen. Denn die gesellschaftlichen Gruppen sollten ja gerade deswegen in den Gremien mitwirken, damit sie Mitglieder schickten, die in ihren Verbänden verwurzelt seien und Verantwortung trügen. Dabei spiele dann eine weitaus größere Rolle, welche Funktionen und Aufgaben jemand in seinem Verband wahrnehme. Insofern könnten auch in einem Verband, der zu 70 % aus Männern bestehe, durchaus genügend Frauen vorhanden sein, die die erforderliche und auch gesetzlich geforderte Sachkunde mitbrächten, um in den Beschlußgremien des Westdeutschen Rundfunks oder der Landesanstalt für Rundfunk mitwirken zu können.

Der **Hauptausschuß** wendet sich sodann dem Thema **Öffentlichkeit des Rundfunkrates** zu, das er, so erklärt der **Vorsitzende**, eher ganz allgemein im Sinne von "Öffentlichkeit der Rundfunkgremien überhaupt" verstehe.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) macht deutlich, daß sie dieses Thema mit Blick auf die Regelung im WDR-Gesetz über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates angesprochen habe. § 18 dieses Gesetzes schreibe vor, daß die Sitzungen nicht öffentlich seien und daß Öffentlichkeit beschlossen werden müsse.

In § 16 würden die Aufgaben des Rundfunkrates beschrieben, wonach der Rundfunkrat im WDR "die Interessen der Allgemeinheit" vertrete und dabei die "Vielfalt der Meinungen der Bürger" berücksichtige.

Die offenkundige Diskrepanz zwischen dem Anspruch, für die Allgemeinheit zu urteilen, und der gesetzlichen Wirklichkeit, dies in der Regel unter deren Ausschluß zu tun, wolle die CDU-Fraktion dadurch auflösen, daß sie den umgekehrten Weg vorschlage: Der Rundfunkrat sollte in der Regel öffentlich tagen, und nur in den Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zum Schutz bestimmter Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden müsse, sollte dies gesondert beschlossen werden.

Hauptausschuß

25.06.1992

33. Sitzung

the-sto

Sie erinnert bei dieser Gelegenheit an die voraufgegangene Diskussion, in der man auf eine demokratisch legitimierte und möglichst repräsentative Besetzung außerordentlich viel Wert gelegt habe.

Abgeordneter Büsow (SPD) sagt zu, den Vorschlag in der Fraktion zur Diskussion zu stellen, gibt allerdings zu bedenken, ob es ratsam sei, Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen zu lassen, weil dann die Gefahr von "Fensterreden" bestehe. Oft komme es der Kommunikation zugute, und es sei letztlich der Sache dienlich, wenn man auch einmal in etwas gelockerter Form miteinander umgehen könne. Es spreche auch nichts dagegen, das Instrument der Öffentlichkeit, das das Gesetz ja vorsehe, öfter wahrzunehmen.

Rein von der Praktikabilität her dürfe man nicht übersehen, daß der Rundfunkrat aus 42 Mitgliedern bestehe und daß, wenn man eine wirkliche Öffentlichkeit und nicht nur eine Verbändeöffentlichkeit herstellen wolle, jeweils auch entsprechende Räumlichkeiten angemietet werden müßten.

Abgeordneter Hegemann (CDU) weist darauf hin, daß der Bürger an Willensbildungsprozessen im und für den Westdeutschen Rundfunk letztlich nicht beteiligt werde. Anders als im Landtag, in dem es außer den Ausschüssen auch das Plenum gebe, über das man die Öffentlichkeit erreichen könne, sei dies beim Rundfunk nicht der Fall. Da der Rundfunkrat das letztentscheidende Gremium sei, sollte man ihn öffentlich tagen lassen. Für andere Gremien, wie etwa die Fachausschüsse oder den Verwaltungsrat, würde er allerdings die Frage nach der Öffentlichkeit zunächst einmal grundsätzlich verneinen.

Es gehe nicht darum, so macht **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** deutlich, über eine ausschließliche Öffentlichkeit zu befinden. Auch ihre Fraktion, die für eine verstärkte Öffentlichkeit eintrete, sehe ein, daß es bei bestimmten Beratungspunkten und in bestimmten Situationen sinnvoll sei, nicht öffentlich zu tagen. Deshalb gehe es nur darum, in das Gesetz hineinzuschreiben, daß "in der Regel öffentlich" getagt werde und daß in bestimmten Fällen die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden könne. Eine andere Möglichkeit wäre es, die Sitzung von vornherein in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu unterteilen.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß, falls für den Verwaltungsrat per Gesetz die Öffentlichkeit der Sitzungen beschlossen würde, die Geschäftsführung des WDR sofort klagen müßte, weil dies die Fragen einer Geschäftsschädigung, einer

Hauptausschuß

25.06.1992

33. Sitzung

the-sto

unzulässigen Ausbreitung von Personalien und dergleichen berühren würde. Es gebe fast keinen Beratungspunkt im Verwaltungsrat, bei dem es zulässig wäre, die Öffentlichkeit herzustellen. Bestimmte finanzwirksame Themen zum Beispiel dürften nicht öffentlich diskutiert werden, wenn man einem Unternehmen nicht Schaden zufügen wolle. Dies sei der Unterschied zur LfR, die kein Geschäftsunternehmen sei und bei der all diese Positionen nicht zur Diskussion stünden. Auch bei einer Kommune lägen die Verhältnisse anders als bei einem geschäftlich tätigen Unternehmen. Insofern müsse man sehr sorgfältig differenzieren.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) unterstreicht die Notwendigkeit einer Differenzierung in Analogie zur Gemeindeordnung.

Sie macht ferner deutlich, daß die CDU diese Forderung bewußt für den Rundfunkrat und nicht für die Ausschüsse bzw. den Verwaltungsrat erhoben habe. Zu Recht habe Abgeordneter Hegemann (CDU) darauf hingewiesen, daß ein Vergleich nicht mit den Ausschüssen des Landtags, sondern nur mit dem Landtagsplenum möglich sei.

Sie habe mit Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen, daß im WDR die Entscheidungen im wesentlichen zunächst in den Ausschüssen beraten würden und dann erst dem Rundfunkrat vorgelegt würden, so daß bei wesentlichen Beschlußfragen der für die tatsächliche Beratung im Rundfunkrat noch verbleibende Spielraum nicht viel größer sei als der im Plenum des Landtags von Nordrhein-Westfalen, wo die Sachfragen im Prinzip auch vorher in den Ausschüssen und damit in nichtöffentlicher Sitzung geklärt würden.

Abgeordneter Büssow (SPD) gibt zu bedenken, ob es überhaupt erforderlich sei, eine Regelung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in das Gesetz aufzunehmen. Möglicherweise wäre auch eine dahin gehende gesetzliche Formulierung denkbar, daß durch Satzung geregelt werde, ob öffentlich oder nicht öffentlich getagt werde. - **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** hält dagegen eine gesetzliche Regelung für die sauberere Lösung.

Abgeordneter Büssow (SPD) macht geltend, daß den Kommunen auch nicht vorgeschrieben werde, wie sie zu tagen hätten. Er verbindet damit die Frage, warum der Gesetzgeber nicht einem solchen Selbstverwaltungsgremium die Entscheidung darüber überantworten solle, ob es in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagen wolle. Er sehe darin einen Kompromiß; denn dadurch würde die Vorschrift, daß nicht öffentlich getagt werde, aus dem Gesetz herausgenommen.

Auf den **Beschwerdeausschuß** geht **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** im Zusammenhang mit § 17 des WDR-Gesetzes - Ausschüsse des Rundfunkrates - ein. Nach § 10 könne die Satzung vorsehen, "daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung überträgt". Der Rundfunkrat habe davon bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern mehrheitlich zum Ausdruck gebracht, daß er dieses Recht nicht in Anspruch nehmen wolle.

Deswegen meine sie, daß sich der Gesetzgeber mit dieser Frage erneut befassen sollte; denn es gehe hierbei um eine wesentliche Frage der Mitwirkung des Bürgers am Programm des Westdeutschen Rundfunks. Es gebe eine Fülle von Programmbeschwerden und Programmanregungen, die aber angesichts des bisher geltenden Verfahrens, das so rigoros sei wie in kaum einem anderen Rundfunkgesetz in der Bundesrepublik Deutschland, kaum zum Zuge kämen. In fast keinem anderen Bundesland nämlich sei im Rundfunkgesetz ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Sie erläutert diese Aussagen anhand zweier Beispiele:

Zum einen entscheide zunächst der Intendant über eine Programmbeschwerde. Erst wenn der Petent mit dessen Entscheidung nicht zufrieden sei, könne der Rundfunkrat angerufen werden. Sie halte diese Regelung für außerordentlich wenig bürgerfreundlich; denn es sei eine recht hohe Hürde, wenn sich der Rundfunkrat gegen eine vom Intendanten getroffene Entscheidung aussprechen müsse. Dementsprechend habe diese Hürde auch noch von keinem Petenten übersprungen werden können.

Zum anderen werde in fast keinem anderen Rundfunkgesetz ausdrücklich nach den "normalen" Programmbeschwerden und solchen Programmbeschwerden unterschieden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet werde. Die Programmgrundsätze seien im Gesetz geregelt, und es sei, wie die Wirklichkeit bestätige, eine kaum zu überspringende Hürde, nachweisen zu wollen, daß eine Sendung gegen diese gesetzlich geregelten Programmgrundsätze verstoßen habe.

Wenn man einen offeneren und bürgernäheren Rundfunk in Nordrhein-Westfalen wünsche, dann sollte man das Beschwerdeverfahren erleichtern. Zumindest sollte man einem eigenen Beschwerdeausschuß die Möglichkeit geben, sich intensiv und konzentriert mit den Programmbeschwerden auseinanderzusetzen. Bisher würden die Programmbeschwerden mit vom Programmausschuß behandelt, der ohnehin schon ein breites Aufgabenfeld habe. Die CDU schlage deshalb vor, den § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß, einen Haushalts- und Finanzausschuß **und einen Beschwerdeausschuß**; er kann weitere Ausschüsse bilden.

Unter Hinweis auf die unterschiedliche Struktur von Beschwerden regt **Abgeordneter Büssow (SPD)** an, gelegentlich einmal die verschiedenen Beschwerdearten darzustellen. Darunter gebe es natürlich auch dahin gehende Beschwerden, daß sich einzelne Bürger wegen einer nicht sachgemäßen Berichterstattung in ihren Rechten verletzt fühlten. Auch diesen Beschwerden müsse selbstverständlich nachgegangen werden. Dem WDR aber seien schätzungsweise 6 Millionen Haushalte angeschlossen. Insofern müsse man derartige Dinge auch unter Praktikabilitätsgesichtspunkten organisieren. Deswegen sei hier der Intendant mit seiner ihm zur Verfügung stehenden Administration vorgeschaltet.

Man könnte aber im Interesse der Transparenz darüber nachdenken, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach der Rundfunkrat über die beim Intendanten eingehenden und von ihm zu beantwortenden Beschwerden in Kenntnis gesetzt werde. Dies könnte ein Filter sein, der zur Folge hätte, daß nur noch ein kleiner Prozentsatz von Beschwerden beim Rundfunkrat ankäme.

Seine Fraktion werde sich aber mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen einen eigenen Beschwerdeausschuß aussprechen. Die Praxis habe sich bewährt, Beschwerden gegen das Programm in dem Ausschuß zu behandeln, der für Programmfragen zuständig sei, der also auch mit einer ganz anderen Kompetenz als ein nicht mit Programmfragen befaßter Ausschuß beurteilen könne, ob eine Beschwerde zulässig und im Programmkontext auch zutreffend sei.

Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß alle anderen gesellschaftlichen Gruppen einschließlich der Kirchen den diesbezüglichen Vorstellungen der CDU im Rundfunkrat nicht gefolgt seien, sondern das bisher praktizierte Verfahren für gut gehalten hätten. Die SPD werde die CDU nicht unterstützen, wenn sie nun versuche, diese ihre Vorstellungen auf dem Weg über die Gesetzgebung zu verwirklichen.

Es sei im übrigen nicht richtig, wenn so getan werde, als beschäftige sich der Rundfunkrat nicht mit den Beschwerden. Bisweilen sei im Rundfunkrat stundenlang über Empfehlungen des Programmausschusses, wie mit einer Beschwerde zu verfahren sei, diskutiert worden. Oft gehe es um Petenten, die zum wiederholten Male Programmbeschwerden einreichten, und es bedürfe schon einer großen Sorgfalt, zwischen denen, die "Wiederholungsbeschwerden" einlegten, und denen zu unterscheiden, die in ihren Rechten wirklich betroffen seien.

Er wiederholt seine Bereitschaft, Überlegungen dahin gehend anzustellen, daß der Rundfunkrat über die beim Intendanten angekommenen und von ihm beantworteten Beschwerden unterrichtet werde, ähnlich wie dies mit Petitionen gegenüber dem Landtagsplenum geschehe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) sieht in der von der Abgeordneten Hieronymi (CDU) vorgetragenen Begründung kein überzeugendes Argument für die Einrichtung eines besonderen Beschwerdeausschusses. Wenn sich Beschwerden mit einem Fachthema beschäftigten, dann halte sie es für sinnvoller, daß sich der entsprechende Fachausschuß damit auseinandersetze.

Die meisten Beschwerden, so merkt der **Vorsitzende** an, würden in der Korrespondenz zwischen dem für das Programm alleine verantwortlichen Intendanten und den Zuschauern bzw. Zuhörern erledigt. Erst wenn die Beschwerdeführer damit nicht zufrieden seien, werde das Aufsichtsgremium eingeschaltet. Dies führe dann zu den oft stundenlangen Diskussionen.

Ihn habe überzeugt - und dies habe der Programmausschuß beim WDR wieder fast einstimmig beschlossen -, daß der Programmausschuß sich selber dieser Arbeitsbelastung unterwerfe. Er komme auch, weil in ihm die breite Erfahrung vieler gesellschaftlicher Bereiche vertreten sei, zu einem halbwegs optimalen Ergebnis.

So sehr man auf den ersten Blick dem Vorschlag der Abgeordneten Hieronymi (CDU) auch durchaus Positives abgewinnen könne, so sei er doch der Meinung, daß, wenn man demokratische Strukturen schaffe, man auch ein gewisses Vertrauen zu ihnen haben müsse. Wenn sich ein Programmausschuß von sich aus diese sehr große Arbeitsbelastung aufbürden wolle und diese Arbeit offensichtlich auch sehr intensiv wahrnehme, dann solle er dies für sich selber regeln. Man brauche dann nicht bis in die letzte Detailfrage die Vorgabe des Gesetzgebers.

Entscheidend scheine ihm zu sein, daß die Hauptbetroffenen, die die stundenlangen Beratungen führen müßten, dies auch weiterhin tun und diese Arbeit nicht an ein kleineres Gremium abgeben wollten, das natürlich diese breite Lebenserfahrung nicht einbringen könne.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) tritt dem Eindruck entgegen, als handele es sich hierbei um ein Anliegen, das ausschließlich die CDU vertrete. Die Anregung auf Einrichtung eines Beschwerdeausschusses sei von einem Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen vorgebracht worden, und der Rundfunkrat habe danach noch nicht abschließend votiert.

Ein weiterer Grund, warum man sich ihrer Meinung nach hier mit diesem Thema befassen müsse, sei die Frage, in welcher Weise die Bürger dieses Landes in Programmfragen Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk hätten, ob er besonders schwer oder ohne besondere Schwierigkeiten zu praktizieren sei. Sie stelle fest, daß

dieser Zugang in Nordrhein-Westfalen nur unter außerordentlich großen Schwierigkeiten möglich sei. Außer dem nordrhein-westfälischen gebe es kein Rundfunkgesetz, nach dem in einer Programmbeschwerde festgestellt sein müsse, daß gegen Programmgrundsätze verstoßen worden sei. Dies sei nach ihrer Ansicht eine außerordentliche Hürde.

Das zweistufige Verfahren, bei dem stets der Intendant vorgeschaltet sei, führe bei seiner nahezu völligen Aussichtslosigkeit, daß eine Programmbeschwerde Erfolg haben könnte, dazu, daß sich kaum ein Bürger mehr die Mühe mache, dieses Verfahren hinter sich zu bringen.

Die Frage sei, ob ein Beschwerdeausschuß Abhilfe schaffen könne. Die CDU habe dieses Instrument in die Debatte gebracht, weil sie hoffe, daß der Stellenwert der Beschwerde zunehme, wenn sich ein eigener Ausschuß damit befasse, der sicherlich genauso kompetent sein könne wie der Programmausschuß. Dieser größere Stellenwert der Programmbeschwerde führe dann vielleicht auch zu einer Erleichterung des Verfahrens.

Sie könne sich auch andere Regelungen vorstellen, um die Akzeptanz des WDR zu erhöhen. An dieser Stelle jedenfalls sei das WDR-Gesetz ausgesprochen wenig bürgerfreundlich, und sie würde es begrüßen, wenn sich der Ausschuß in irgendeiner Weise bewegen würde, um so zu einem Fortschritt im Interesse des WDR beizutragen.

LMR Bopp (Staatskanzlei) weist hinsichtlich der Anmerkungen, man brauche bürgerfreundliche Regelungen und das WDR-Gesetz baue Hürden auf, darauf hin, daß das WDR-Gesetz und das Landesrundfunkgesetz NW die beiden ersten Rundfunkgesetze in der Bundesrepublik überhaupt gewesen seien, die ein Beschwerdeverfahren eingeführt hätten.

Nach § 10 Abs. 1 könne sich jedermann mit allen Beschwerden an die Anstalt wenden. Absatz 2 verpflichtet den Intendanten, sich mit Programmbeschwerden, die die Verletzung von Programmgrundsätzen betreffen, selbst auseinanderzusetzen, die Beschwerde selbst zu bescheiden und diese Aufgabe nicht zu delegieren. Außerdem müsse der Intendant in dem Beschwerdebescheid den Bürger darauf aufmerksam machen, daß er das Recht habe, sich an den Rundfunkrat zu wenden.

Eine derartige Regelung gebe es im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung: daß jemand, der etwas ins Werk gesetzt habe, das auf Kritik stoße, zunächst die Gelegenheit haben müsse, dem selber abzuhelpen. Nicht nur bei Verwaltungsakten, sondern auch bei einfachem Verwaltungshandeln habe, wenn der Bürger Widerspruch

anmelde, die Behörde, die tätig geworden sei, zuerst das Recht und die Pflicht nachzuprüfen, ob sie Abhilfe schaffen wolle. Erst wenn sie dies nicht tue, entscheide etwa bei einem Verwaltungsakt die Widerspruchsbehörde.

Der WDR sei eine Behörde, und es mache gewisse Plausibilitäten, die rechtsstaatlich entwickelten Grundsätze, wie sie in Bund, Ländern und Gemeinden für den Umgang von Behörden mit den Bürgern Gültigkeit hätten, auch im Bereich des Rundfunks rechtlich auszugestalten.

Der **Ausschuß** wendet sich sodann der **Filmstiftung** zu. - Hierzu verweist **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** auf die von den Gutachtern angemeldeten gravierenden rechtlichen, teilweise auch verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene "dynamische Verweisung", wie Dr. Hoffmann-Riem sie genannt habe.

Für die CDU bedeute der Tatbestand, daß aus Sicht der Landesregierung offensichtlich 45 % der Gebühren nicht für den laufenden Betrieb der LfR gebraucht würden, eine ungeheuer gefährliche Entwicklung in der Debatte um die Angemessenheit der den Landesmedienanstalten zustehenden Gebührenmittel. In einer solchen gesetzlichen Fixierung sehe die CDU die Gefahr, daß sie der vorgesehenen Finanzierung der Landesmedienanstalten auf Dauer ernsthaften Schaden zufügen könnte. Denn wenn 45 % von vornherein dauerhaft nicht gebraucht würden, seien wahrscheinlich die zur Verfügung stehenden Gebührenmittel zu hoch. Die CDU wolle diese Debatte nicht und halte es für richtiger, es bei der bestehenden Regelung zu belassen, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Aufgabenkatalog der LfR erweitert werde.

Sie fragt die Landesregierung, wie sie zu der Aussage der Gutachter stehe, daß, wenn es rechtsstaatlich einwandfrei sein solle, die Filmförderung gesetzlich geregelt werden müsse.

Die Anregung der IG Medien und einiger anderer, die Aufgaben der Filmstiftung in Richtung auf eine Hörspielförderung zu erweitern, hält **Abgeordneter Hellwig (SPD)** für eine vernünftige Anregung, über die der Hauptausschuß nachdenken sollte.

Daß sich die Landesregierung bei ihrem Entwurf nicht von dem jetzigen Vorschlag habe abbringen lassen, bedauere er sehr, weil natürlich in allen Gutachten von den nicht benötigten Mitteln die Rede sei, aber die Landesrundfunkkommission in mehreren Sitzungen unter Beteiligung von Mitgliedern der Staatskanzlei von sich aus in einem so großen Umfang eine Selbstbindung vorgenommen habe. Dies sei allerdings auch in der Erwartung geschehen, daß die Landesanstalt für Rundfunk in irgendeiner Form als Gesellschafter an der Filmstiftung teilnehme.

Denn eine Logik sei, wie sich auch beim Thema "Gewalt im Fernsehen" schon einmal deutlich gezeigt habe, nicht zu übersehen: Der Westdeutsche Rundfunk habe zunächst kritisiert, eine wissenschaftliche Untersuchung zum Thema "Gewalt im Fernsehen" zu machen. Die Landesanstalt für Rundfunk habe beschlossen gehabt, dies im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu tun, und nur durch diesen Vergleich sei es überhaupt möglich gewesen, den großen Anteil der privaten Fernsehveranstalter am Thema "Gewalt" richtig herauszustellen. Im nachhinein habe es sich als genau richtig erwiesen, den Vergleich mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu suchen.

Wenn nun im Gesetz stehe, daß die Landesrundfunkkommission selbstverständlich zu den Themen "Menschenrechte" und "Jugendschutz" tätig werden solle, sei dies eigentlich nur im Sinne eines progressiven Jugendschutzes denkbar, indem zunächst einmal versucht werde, eine bessere Qualität anzubieten. Dies könne nur über eine Filmförderung geschehen.

Deshalb wäre es wünschenswert, wenn das Parlament den seiner Meinung nach nicht fairen Versuch korrigierte, die Gelegenheit, daß sich die Landesrundfunkanstalt freiwillig mit einem erheblichen Betrag - nämlich immerhin 45 % der Gesamteinnahmen - gebunden habe, dazu zu nutzen, dies per Gesetz für alle Zeiten zwingend festzuschreiben. Er halte dies für keinen guten Stil im Umgang miteinander.

Abgeordneter Büssow (SPD) macht deutlich, daß es allein um die Frage gehe, wie die Filmstiftung rundfunkrechtlich und verfassungsrechtlich reguliert werde, und daß rundfunkrechtlich die Frage zu stellen sei, ob die LfR eine Filmförderung vornehmen könnte.

Der Gesetzgeber definiere, welches die überschüssigen Mittel seien, die für die eigentlichen Aufgaben der LfR nach dem Staatsvertrag nicht vorgesehen seien. Hier liege der WDR mit seiner Stellungnahme völlig richtig, daß die Reste, die der Gesetzgeber der LfR nicht zuweisen wolle, dann dem Westdeutschen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen zustünden.

Der Gesetzgeber nehme nun aber, wenn er der Landesregierung folge, eine Zweckbindung dieser Mittel vor, wonach sie nicht in den allgemeinen Haushalt des WDR einfließen, sondern sich zum Zwecke der Filmförderung in Nordrhein-Westfalen auswirken. Seines Erachtens müßte es auch von seiten des Parlaments erwünscht sein, daß sich eine Produzentenlandschaft in Nordrhein-Westfalen entwickeln könne.

Allerdings, so hätten die Experten unterstrichen, reiche es nicht, die von der LfR kommenden Gelder mit einer sogenannten dynamischen Verweisklausel in die

Filmstiftung abzugeben, sondern vom Gesetzgeber müsse eindeutig sichergestellt sein, daß diese Mittel dann auch wieder Rundfunkzwecken zugute kämen.

Wenn man sich den umgekehrten Fall vorstellte, daß die Mittel bei der LfR blieben und sie sozusagen die Filmstiftung finanzierte, dann könnte es sein, daß sich der WDR unter diesen Bedingungen aus der Filmstiftung zurückzöge; denn man könne ihn nicht zwingen, der Filmstiftung anzugehören.

Der WDR sei - anders als die LfR - Grundrechtsträger, weil er Programmveranstalter sei; bei der LfR dagegen liege der Schwerpunkt auf der Aufsichts- und Zulassungsfunktion von Lizenzen. Insofern könne der Gesetzgeber den WDR nicht zwingen, sein Programm auf eine bestimmte Art und Weise zu gestalten, sondern dies geschehe in Selbstverwaltungsautonomie.

Der WDR könnte also geltend machen, daß er sich über die Filmstiftung, in der er selbst nicht wirken und auch kein Veto einlegen könne, in seiner Programmautonomie gebunden fühle, und könnte die Filmstiftung verlassen.

Nun habe man also eine Filmförderung durch Mittel, die über die Landesrundfunkanstalt hineingekommen seien, und es würden Produzenten gefördert, deren Produktion aber gar nicht zur Ausstrahlung komme, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk geltend mache, daß er sich gebunden fühle und deswegen diese Produktionen nicht ausstrahle.

Diese Produktionen dürften aber nicht etwa, jedenfalls nicht als Erstrecht, zur Ausstrahlung bei privaten Veranstaltern unterstützt und finanziert werden; dem stehe nämlich das ausdrückliche Gebührenfinanzierungsverbot des geltenden Rundfunkstaatsvertrages entgegen, wonach sich private Veranstalter ausschließlich aus Werbung und nicht aus Gebühren finanzierten.

Im Interesse der Produzenten, die Hauptadressaten der Filmstiftung seien, liege es, daß ihre Produktionsideen eine Finanzierungsbasis erhielten und daß ihre Produktionen dann auch ausgestrahlt würden. Das aber könne in Nordrhein-Westfalen nur der Westdeutsche Rundfunk garantieren.

Es gebe das bekannte Bemühen der Landesregierung, auch das ZDF an der Filmstiftung zu beteiligen. Das ZDF würde sich aber ebenfalls nicht beteiligen, wenn es in seiner Programmautonomie eingeschränkt, wenn ihm also über die Filmstiftung vorgeschrieben würde, was es in sein Programm aufzunehmen habe.

Wie auch immer man sich drehe und wende: Wenn man diesen Weg der Filmförderung gehen wolle, scheine ihm der von der Landesregierung eingeschlagene Weg der

verfassungsrechtlich und rundfunkrechtlich einzig gangbare zu sein, und er sei auch im Interesse der Produzenten der richtige Weg.

Auch einige Produzentensprecher, die er in der letzten Woche darauf angesprochen habe, hätten sich eindeutig für diese WDR-Regelung ausgesprochen. Sie hätten damit auch die Garantie, daß die Produktionen ausgestrahlt würden, also die Rechte wirksam würden.

Dies aber sei für den Gesetzgeber lediglich eine erwünschte Nebenwirkung. Für den Gesetzgeber sei es wichtig, sein Augenmerk darauf zu lenken, wie man mit den Rundfunkgebührenmitteln umgehe. Die CDU wolle nun den Aufgabenkatalog der LfR erweitern. Das aber laufe ins Leere, wenn sich der Westdeutsche Rundfunk dann aus der Filmstiftung zurückziehe. Der Gesetzgeber könne ihn nicht verpflichten, daran mitzuwirken, eben weil er Grundrechtsträger sei und die Programmautonomie habe, in die der Staat nicht eingreifen dürfe. Insofern gehe es nicht um Fragen der Fairneß.

Nach seinem Empfinden habe sich die LfR hier in eine nicht haltbare Position veranlagt. Filmförderung sei nicht ihre Aufgabe, denn sie sei nicht Rundfunkveranstalter und könne dementsprechend auch gar nicht garantieren, daß das, was an Produzenten gefördert werde, auch tatsächlich zum Tragen komme; dies könne nur beim Westdeutschen Rundfunk und gegebenenfalls später beim ZDF, falls es hinzukomme, geschehen.

Man müsse ernst nehmen, was Professor Dr. Bethge gesagt habe, und die Form einer privaten GmbH wählen, damit sich das nicht verselbständigen könne.

Der Aufgabenkatalog des WDR in § 3 müsse sodann dahin gehend ergänzt werden, daß der WDR sich auch der Filmförderung widmen könne. Dann sei in § 48 eine genaue Definition erforderlich, damit das Geld nicht in eine andere Veranstaltung fließen könne, die letzten Endes mit Rundfunk nichts mehr zu tun habe.

Dies sei zwar in der Satzung schon formuliert, aber Satzungsrecht interessiere hierbei nach Auskunft von Professor Dr. Bethge und der beiden anderen Verfassungsexperten nicht. Der Gesetzgeber müsse sicherstellen, daß sich das Geld nicht verselbständigen könne. - Wenn man einen Konsens in dieser Frage finden könnte, hielte er das für optimal. Damit trüge man auch dem Rechnung, was die Verfassungsexperten vortragen hätten.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) legt Wert darauf, auch die Sicht der Gebührenzahler in irgendeiner Weise zu berücksichtigen, die ihre Gebühren für Rundfunk und Fernsehen, nicht aber für Filmförderung entrichten wollten. Sie machten möglicherweise,

wenn über einen Teil ihrer Gebühren anders verfügt werde, geltend, daß sie offenbar zuviel Gebühren bezahlten. Darin sehe sie einen Eingriff gegenüber denjenigen, die die Gebühren aufzubringen hätten, und dies halte sie für nicht korrekt und für verfassungsrechtlich bedenklich.

Anders verhielte es sich, wenn das Land einen Ansatz für die Filmförderung in den Haushalt einstellte; dann wäre dies eine politische Entscheidung, über die man diskutieren könnte.

Abgeordneter Hellwig (SPD) unterstreicht, daß die Aussagen aller Gutachter ernst zu nehmen seien und daß niemand für sich in Anspruch nehmen könne, den Stein der Weisen gefunden zu haben, wobei Professor Dr. Bethge zugegeben habe, die Praxis nicht im Detail zu kennen. Unter dem Strich aber bleibe die Feststellung aller drei Professoren, daß das, was die Landesregierung in ihrem Entwurf vorgeschlagen habe, so nicht stehenbleiben könne, weil es rechtlich nicht haltbar sei.

Wenn immer davon geredet werde, daß die Gebühren ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugute kommen müßten, dann verweise er auf den Beschluß der Ministerpräsidenten, daß 2 % den Landesmedienanstalten zugeführt werden müßten. Sie hätten darüber hinaus sogar einen Sockelbetrag festgelegt, wonach 1 Million DM aus den Rundfunkgebühren für jede der 15 Landesmedienanstalten zur Verfügung gestellt würden. Sie hätten damit sehr weitreichend eingegriffen, und sie hätten sehr wohl auch festgelegt, daß aus diesen Rundfunkgebühren über den Aufgabenkatalog der Landesmedienanstalten hinaus sogar bis 1995, also dann über mittlerweile zehn Jahre, die technische Infrastruktur für privaten Rundfunk subventioniert werden könne.

Interessant sei auch, daß die Diskussion darüber, ob die Tätigkeit im Bereich der Filmförderung gegen den Staatsvertrag verstoße oder in seinem Sinne sei, in der letzten Zeit sehr ruhig geworden sei. Zumindest ein Land, nämlich Schleswig-Holstein, habe in seinem Entwurf deutlich gemacht, daß sich die für den privaten Rundfunk zuständige Landesmedienanstalt sehr wohl an einer zu gründenden Gesellschaft beteiligen könne. Diese Einschätzung unterscheide sich ganz offensichtlich von der in Nordrhein-Westfalen.

In der Landesrundfunkkommission und auch von seiner Seite aus gebe es kein Argument, das den zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Westdeutschen Rundfunk abgeschlossenen Gesellschaftervertrag in Frage stelle; aber es gebe das berechnete Ansinnen, dann, wenn man sich schon weit über das im Gesetz und im Staatsvertrag Vorgesehene hinaus verpflichte - nämlich nicht nur die Überschüsse

abzuführen, sondern vorweg schon einen beachtlichen Betrag einzusetzen -, auch auf die Qualität deutschsprachiger Filme Einfluß zu nehmen.

Denn was im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorbildlich laufe, müsse sich nach seinem Verständnis hinsichtlich der Qualität der deutschsprachigen Filme dann auch im privaten Rundfunk auswirken; sonst könnte man sich alle Anstrengungen sparen und klare Linien ziehen zwischen dem einen, der durch Gebühren, und dem anderen, der durch Werbung finanziert werde. So eindeutig aber stelle sich die Wirklichkeit nicht dar: Es gebe einen gebührenfinanzierten Rundfunk, der zum Teil durch Werbung finanziert werde, und einen werbungsfinanzierten Rundfunk, der zum Teil durch Gebühren finanziert werde, nämlich in Form von Förderung der technischen Infrastruktur.

Der Abgeordnete weist darauf hin, daß maßgeblich für den Beschluß der Landesrundfunkkommission im Jahre 1990 sehr wohl auch die Gespräche mit Vertretern der Staatskanzlei gewesen seien. In einer Sitzung im November 1989 habe der Vertreter der Staatskanzlei eindeutig erklärt - und dies sei unwidersprochen geblieben und nie dementiert worden -, daß es Absicht sei, auch private Fernsehveranstalter in die Filmstiftung hineinzunehmen.

Es gebe auch Mitglieder der Landesrundfunkkommission, die geltend machten, daß, wenn nach Auffassung der Landesregierung Filmförderung nicht Aufgabe der Landesrundfunkanstalt sei, die Aufsicht, also die Staatskanzlei, bei der Selbstbindung hätte Einspruch erheben und darauf bestehen müssen, daß die Überschüsse abgeführt würden. Wenn sich aber die Landesrundfunkanstalt selbst binde und sich die Staatskanzlei auf Diskussionen einlasse, die für die spätere Beschlußfassung in der Landesrundfunkanstalt meinungsbildend seien, dann sehe die Sache schon etwas anders aus. Und die Beschlußfassung laute, daß 45 % zur Verfügung gestellt würden.

Er zitiert den Beschluß der Landesrundfunkkommission:

Die Landesanstalt für Rundfunk geht davon aus, daß die Landesregierung die LfR bei der Planung und Verwirklichung des Stiftungsprojektes und in den Entscheidungsgremien angemessen beteiligt.

Die Landesrundfunkkommission stimme dem bisher vorliegenden Konzept der Filmstiftung, also dem Gesellschaftervertrag und all den Dingen, die die Staatskanzlei festgelegt habe, zu und befürworte eine schnelle Realisierung.

Die sehr wichtigen und von ihm auch voll anerkannten Erfolge der Filmstiftung seien weitestgehend auf die Selbstverpflichtung zurückzuführen. Immerhin seien bisher rund 50 Millionen DM geflossen. Unter diesen Umständen könne man doch aber wohl

erwarten, daß, wenn mündige Bürger dies als eine wichtige Aufgabe erklärten, die sie wesentlich finanzieren wollten, bei der sie aber auch um Mitbestimmung bäten, dieses Ansinnen nicht ausgeschlagen werde.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) schließt sich der Fragestellung der Abgeordneten Höhn (GRÜNE) an und möchte wissen, mit welchem Recht die Filmförderung über Gebühren und nicht aus einem ordentlichen Haushalt über allgemeine Steuern, die im Gegensatz zu Gebühren keiner Zweckbindung in der Verwendung unterlägen, finanziert werden solle. Unter Hinweis auch darauf, daß es sich bei der Filmstiftung um eine privatrechtliche Institution handele, meldet er Zweifel an, ob es nicht der Zweckbindung dieser Gebühren widerspreche, über solche öffentlichen Zwangsmittel private Veranstaltungen zu finanzieren.

Wenn es denn zuträfe, so erwidert **LMR Bopp (Staatskanzlei)**, daß diese von der LfR kommenden Mittel einfach in eine allgemeine Filmförderung gegeben würden, dann würde er diesen Bedenken sofort zustimmen und darauf hinweisen, daß dies verfassungs- und gebührenrechtlich unzulässig sei. Dem sei aber nicht so.

Er macht darauf aufmerksam, daß es eine zweigeteilte Filmförderung gebe, wofür auch unterschiedliche Bankkonten geführt würden: zum einen die Mittel des Landes und zum anderen die Mittel des WDR.

Wie zu Recht gesagt worden sei, könnten die Mittel des Landes, weil es Steuermittel seien, frei vergeben werden, also auch für Nicht-Rundfunkzwecke. So würden zum Beispiel aus dem Topf des Landes und nicht etwa aus dem Topf des WDR die Renovierung von Filmtheatern und Filmverleihmaßnahmen gefördert; denn der WDR habe mit der Renovierung von Filmtheatern nichts zu tun.

Aus den Mitteln des WDR würden nur solche Maßnahmen gefördert - und dies seien im wesentlichen Produktionen -, die auch dem WDR wieder zugute kämen. Er habe von seiten der Landesregierung immer wieder gesagt - was heftige Diskussionen und Protest bei den Produzenten ausgelöst habe -, man könne nicht darauf verzichten, daß der WDR für die Mittel, die er in eine Filmproduktion stecke, als Äquivalent die Senderechte für diese Produktion bekommen müsse.

Dies sei, wenn man so wolle, eine besondere Art der Programmbeschaffung des Westdeutschen Rundfunks, und zwar in genau der gleichen Weise, wie dies von seiten sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten seit ca. 20 Jahren über die Filmförderungsanstalt geschehe. Der WDR erhalte also für jede Mark, die er in Förderprojekte gebe, Gegenwerte für sein Rundfunkprogramm.

Wenn es diese Bindung nicht gäbe, hätten die Abgeordneten Höhn und Dr. Rohde mit ihrer kritischen Frage durchaus recht. Deswegen habe die Landesregierung sehr zum Unwillen der Filmproduzenten nie auf diese Koppelung verzichten können, daß der WDR an den von ihm geförderten Produktionen Senderechte erhalte.

Den Selbstbindungsbeschluß, so fährt er unter Bezugnahme auf den Diskussionsbeitrag des Abgeordneten Hellwig (SPD) fort, habe die Landesregierung überhaupt nicht zu beanstanden gehabt, weil er rechtlich völlig einwandfrei sei und die LfR von sich aus beschlossen habe, in einer Staffelung zwischen 30 und 45 % der Mittel an den Westdeutschen Rundfunk zu geben, damit er diese in die Filmstiftung einführen könne. Insofern habe er diesen Beschluß mit Freude zur Kenntnis genommen, ohne etwas dazu zu sagen.

Die Frage der Abgeordneten Hieronymi (CDU) nach dem Filmförderungsgesetz sei von den Sachverständigen unterschiedlich beantwortet worden: Professor Stock habe ein solches Gesetz für nötig gehalten, wobei aus seiner Stellungnahme nicht klar hervorgegangen sei, ob "nötig" als "wünschenswert" oder als "rechtlich erforderlich" zu interpretieren sei. Professor Hoffmann-Riem habe gesagt, ein Filmförderungsgesetz wäre wünschenswert. Professor Bethge habe klargemacht, daß er ein Filmförderungsgesetz nicht für erforderlich halte.

Ein strittiger Punkt, der von den Sachverständigen mit unterschiedlichen Nuancen diskutiert worden sei, sei die Frage gewesen, ob die Regelung des Gesetzes ausreiche, was er nach wie vor bejahe. Denn § 3 Abs. 8 des WDR-Gesetzes besage, daß sich der WDR an privaten Unternehmen zur Produktion beteiligen könne. Zusätzlich stehe im Gesetz, daß § 5, der die Programmgrundsätze formuliere, entsprechend gelte.

Gerade diese Bestimmung sei mit dem Argument angegriffen worden, daß sich der WDR in die Beliebigkeit des Privatrechts begeben könne. Dies sei auch einer der zentralen Gegenstände des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gewesen, das dieses Argument abgelehnt und betont habe, daß der WDR gerade durch den Verweis auf den § 5 an die Grundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gebunden sei, wenn er solche Formen des Privatrechts wähle.

Aufgrund dieser Vorgabe des Urteils halte die Landesregierung nach wie vor die Formulierung in dem Gesetzentwurf für verfassungsrechtlich ausreichend:

Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der "Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH".

Die Formulierung "im Rahmen seiner Aufgaben" verweise auf die Grenzen der §§ 3, 4 und 5 WDR-Gesetz, in denen die Aufgaben des WDR niedergelegt seien. Insofern

halte er diese Regelung gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsrechtlich ausreichend.

Durchaus sinnvoll könne es allerdings sein, der von Professor Bethge im Anschluß an die Anhörung gegebenen Anregung zu folgen und zur Klarstellung noch einige Sätze ins Gesetz aufzunehmen. Die Landesregierung arbeite an einer Formulierung und werde dem Landtag einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Eine weitere Frage betreffe die Zuweisung der 45 %. Rechtsgrundlage dafür sei § 29 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags, wonach das Recht des Landesgesetzgebers unberührt bleibe, von den 2 % nur einen Teil der Landesmedienanstalt zuzuweisen. Mit Absatz 3 dieser Bestimmung werde der Landesgesetzgeber ermächtigt, wenn er diesen Teil nicht voll der Landesmedienanstalt, sondern einen Teil der Landesrundfunkanstalt, also in Nordrhein-Westfalen dem WDR, zukommen lasse, dies mit einer landesgesetzlichen Zweckbindung zu versehen.

Dies geschehe im Novellierungsentwurf durch den Verweis, daß der WDR diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Filmförderung verwenden solle.

Es überrasche ihn nicht, daß die Landesrundfunkanstalt diesen Punkt kritisch diskutiere, weil sich niemand gern Geld wegnehmen lasse. Historisch sei es aber so gewesen, daß Nordrhein-Westfalen schon beim 1987er Staatsvertrag den Standpunkt vertreten habe, es reiche völlig aus, wenn die Landesmedienanstalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben 1 % aus den Rundfunkgebühren erhielten. Die Länder mit den kleinen Anstalten hätten daraufhin geltend gemacht, daß dabei für sie zu wenig herauskäme und daß sie 2 % benötigten. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen hätten dem dann zugestimmt, allerdings auf eine Ermächtigung im Rundfunkstaatsvertrag Wert gelegt, daß man den Landesmedienanstalten nur einen Teil der 2 % zuzuführen brauche; denn die Länder mit den großen Anstalten und der großen Anzahl von Rundfunkgebührenezahlern seien der Auffassung gewesen, daß die bei 2 % zustande kommende Summe den Rahmen überschreite, den die Landesmedienanstalt benötige.

Dies sei der Hintergrund für die Ermächtigung im Rundfunkstaatsvertrag, die mit dieser Zuweisung der Mittel an den WDR und weiter an die Filmstiftung umgesetzt werden solle.

Abgeordneter Büssow (SPD) weist darauf hin, daß die Rundfunkanstalten seit vielen Jahren die Filmförderungsanstalt in Berlin mitfinanzierten und daß damit Filme gefördert würden, die auch in den Rundfunkanstalten wieder zur Ausstrahlung kämen. In den letzten 20 Jahren seien sogar nahezu alle qualifizierten Filme der namhaften

Regisseure mit Rundfunkgebührenmitteln gedreht worden; ohne diese Förderung hätte es den deutschen Film überhaupt nicht mehr gegeben. Diese Filme seien dann nach einer Verzögerung gegenüber den Kinos auch im Fernsehen gezeigt worden.

Nach seiner Einschätzung sei es für Nordrhein-Westfalen ein Glücksfall, daß auf diese Weise doppelte Synergieeffekte freigesetzt würden: Einerseits komme dies dem Rundfunkprogramm des WDR, andererseits aber gleichzeitig auch privaten Produzenten zugute. Dies sei auch gewollt, und in der Zielsetzung habe er bisher politisch in diesem Lande noch keinen Konflikt gesehen.

Was den Standpunkt der LfR hinsichtlich der Selbstbindung betreffe, so mache er deutlich, daß es dem Gesetzgeber um Planbarkeit und Berechenbarkeit gehen müsse und daß er sich nicht von den jährlichen oder mittelfristigen Haushaltsplanungen der LfR abhängig machen könne. Wenn der Gesetzgeber festlege, daß 45 % über den WDR der Stiftung zugewiesen würden, könne sich jeder auf ein bestimmtes Volumen einstellen, und auch die Stiftung wisse, in welchem Rahmen sie Aufträge vergeben könne.

Im übrigen sei eine Beteiligung privater Veranstalter wie RTL oder SAT 1 an der Filmstiftung wünschenswert; nur müsse dies dann gesellschaftsrechtlich sauber formuliert werden, damit es nicht ineinander übergreife. Selbstverständlich dürften nicht öffentliche Gebührenmittel der Filmstiftung mit Erst- und Zweitsenderechten von Produktionen unmittelbar bei RTL oder SAT 1 landen.

Er habe zwar Verständnis dafür, daß die Landesrundfunkanstalt involviert bleiben wolle, glaube aber, daß man auf diese Weise klarere Verhältnisse für das Land schaffe.

Auch **Abgeordneter Hellwig (SPD)** hält es für richtig und notwendig, die Mittel nicht nur auf ein Haushaltsjahr zu begrenzen, sondern längerfristig zu wissen, was an Mitteln zur Verfügung stehe, weil auch die Planungen weit über ein Jahr hinausreichen. Dies aber müsse dann für alle Gesellschafter gelten, und es dürfe nicht so sein, daß sich die Landesrundfunkanstalt selbst festlege, so daß der Westdeutsche Rundfunk als Gesellschafter in die Filmstiftung mit Bindungen über ein Jahr hinaus gehen könne, während der andere Gesellschafter, nämlich das Land Nordrhein-Westfalen, sich immer nur unter dem Vorbehalt äußern könne, daß sich der Landtag nur Jahr für Jahr festlege. Deshalb sollte man über diese "Schieflage" noch einmal nachdenken.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stelle er klar, daß er wie Abgeordneter Büssow für die Filmstiftung sei, die er für notwendig und sinnvoll erachte. Er halte es auch

für wichtig, nicht nur aus der LfR, sondern auch darüber hinaus Landesmittel und weitere Mittel anderer Fernsehveranstalter zur Verfügung zu stellen. Wenn sich aber die LfR aus der Verantwortung gegenüber der Programmentwicklung selbst binde, dann sei es seines Erachtens gerechtfertigt, sie zumindest bei diesem Gesellschaftervertrag auch angemessen an der Mitgestaltung zu beteiligen.

Der **Ausschuß** geht sodann zum Thema **Frequenzvergabe** über. - Hierzu bittet **Abgeordneter Büssow (SPD)** die Landesregierung zunächst um Erläuterung der dem Ausschuß zugeleiteten Vorlage 11/1351.

MR Dr. Lossau (Staatskanzlei) erinnert an den vielfach entstandenen Eindruck, daß es hinsichtlich der für die Fensterprogramme des Westdeutschen Rundfunks eingesetzten Fernsehkanäle eine Mehrfachversorgung gebe.

Um in diesem Punkt weiterzukommen, sei es aus Sicht der Landesregierung entscheidend gewesen, zunächst einmal unter der fachlichen Hilfestellung der dazu beauftragten Telekom, dann aber auch in der Diskussion der Ergebnisse der Telekom mit dem Westdeutschen Rundfunk Köln und der Landesanstalt für Rundfunk die erzielten Ergebnisse so darzustellen, daß sie in der sachlichen Grundlage von allen Beteiligten akzeptiert würden. Dies sei durch die Unterschriften des Westdeutschen Rundfunks, der Landesanstalt für Rundfunk, der Generaldirektion der Telekom und der Staatskanzlei bestätigt worden.

Was die Sache selbst angehe, so betreibe der Westdeutsche Rundfunk in den untersuchten Bereichen zwei Fensterprogramme, nämlich das Fensterprogramm Düsseldorf und das Fensterprogramm Ruhrgebiet.

Aus Anlage 2 der Vorlage sei ersichtlich, daß das Fenster Düsseldorf durch drei Großkanäle versorgt werde. Es habe die Frage angestanden, was geschehe, wenn einer dieser Großkanäle, nämlich der Kanal Düsseldorf, aus diesem Versorgungskonzept herausgelöst werde. In diesem Zusammenhang sei zu klären gewesen, welche Versorgungslücken dadurch entstünden und ob diese Versorgungslücken wieder gefüllt werden könnten.

Bei einer Betrachtung nur der reinen Reichweite der drei Kanäle habe man festgestellt, daß bei Herausnahme des Düsseldorfer Kanals das Fenster durch die verbleibenden Kanäle auch weiterhin versorgt werde - mit Ausnahme einer Lücke etwa im Raum Solingen/Remscheid, die durch einen Ersatzkanal geschlossen werden könnte.

Die Situation sehe faktisch etwas anders aus, wenn man das tatsächliche Verhalten der Bevölkerung einbeziehe, die ihre Antennen auf diese Kanäle ausgerichtet habe. Wenn man davon ausgehe, daß im Fenster Düsseldorf etwa 1,44 Millionen Einwohner ihre Antennen auf den Sender Düsseldorf ausgerichtet hätten, und davon die Einwohner abziehe, die in der soeben beschriebenen Lücke durch einen Ersatzkanal wieder versorgt könnten, und ferner die Einwohner abziehe, die über das Breitbandverteilstnetz versorgt werden könnten, dann verblieben innerhalb dieses Fensters etwa 440 000 Einwohner, die ihre Antennen auf einen anderen Großkanal, nämlich entweder auf Wesel oder auf Wuppertal, ausrichten müßten.

Wenn man je Antennenanlage etwa fünf bis zehn Einwohner rechne, dann komme man auf Werte zwischen 63 000 und 88 000 Antennenempfangsanlagen, die um eine Antenne in Richtung Sender Wuppertal oder Sender Wesel ergänzt werden müßten, wenn sie auch zukünftig das Düsseldorfer Fenster empfangen wollten.

Beim Fenster Ruhrgebiet - Anlage 3 der Vorlage - würde ein Herauslösen des Senders Wesel zu Versorgungslücken in den Städten Oberhausen und Mülheim sowie zu einer kleineren Versorgungslücke im Gebiet der Stadt Bochum führen. Diese Versorgungslücken könnten nach Auffassung der Landesregierung wiederum durch neue Fernsehkanäle geschlossen werden, so daß in der Fläche weiterhin eine Versorgung gewährleistet wäre.

Bei gleichartiger Betrachtung sei auch hier festzustellen, daß ein Teil der Antennen historisch auf den Sender Wesel und ein anderer Teil auf den Sender Dortmund ausgerichtet seien.

Wenn man wiederum von der Gesamtzahl der durch den Kanal Wesel versorgten Einwohner, nämlich 1,7 Millionen, die Einwohner, die durch die Lücken betroffen würden, sowie diejenigen abziehe, die durch das Breitbandverteilstnetz versorgt würden, dann blieben etwa 980 000 Einwohner, die beim Herauslösen des Senders Wesel eine neue Antenne in Richtung des verbleibenden Senders Dortmund oder der Standorte der Ersatzkanäle in Bochum oder im Raum Mülheim/Oberhausen installieren müßten. In Antennen umgerechnet, wären davon etwa 98 000 bis 196 000 Empfangsantennen betroffen.

Insgesamt gesehen sei also eine Mehrfachversorgung eindeutig gegeben. In der Fläche entstünden keine wesentlichen Lücken bei einem Herauslösen der beiden genannten Kanäle. Andererseits wäre bei einer solchen Entscheidung die historisch gewachsene Antennenausrichtung mit zu beachten.

Abgeordneter Hellwig (SPD), der das Konzept im Prinzip für gut hält, fragt nach den daraus zu ziehenden Konsequenzen. Er weist darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag die Länder gehalten seien, für die Westschiene Frequenzen zur Verfügung zu stellen. Und da Nordrhein-Westfalen das Standortland für VOX sei, müsse es mit gutem Beispiel vorangehen.

Er fragt, ob diese Regelung im Rahmen der Novellierung erfolgen solle und ob dies nicht angesichts der Tatsache, daß VOX bereits im Januar 1993 auf Sendung gehen wolle, zu spät sei, ob nicht schon jetzt vorbeugende Maßnahmen getroffen werden müßten, ob dafür die Zustimmung des Hauptausschusses ausreichend oder aber gar nicht notwendig sei und ob der Westdeutsche Rundfunk damit einverstanden sei.

LMR Bopp (Staatskanzlei) weist darauf hin, daß die Unterschriften unter dieses Papier erst am 5. Juni geleistet worden seien. Es habe in der Endphase noch einige Unstimmigkeiten über die Abgleichung bei den Größenordnungen mit der Breitbandkabelversorgung gegeben. Im Anschluß daran habe man dieses Papier sofort dem Hauptausschuß zur Verfügung gestellt und auch ein erstes Gespräch mit dem Westdeutschen Rundfunk geführt.

Quintessenz der von MR Dr. Lossau geschilderten Lage sei, daß, wenn man die beiden fraglichen Sender herauslöse und die Ersatzkanäle zur Verfügung stelle, im Einzugsbereich des Kanals 39 (Düsseldorf) und des Kanals 59 (Wesel) jeder Rundfunkteilnehmer das dritte Programm des Westdeutschen Rundfunks mühelos empfangen könne, ohne an der Antenne etwas ändern zu müssen - mit der einzigen Ausnahme des Fensterprogramms im Rahmen der Aktuellen Stunde von 19.40 bis 20 Uhr, wovon, wie von MR Dr. Lossau dargestellt, im Raum Düsseldorf potentiell 400 000 und im Bereich des Fensters Ruhrgebiet 900 000 Einwohner betroffen wären. Während dieser 20 Minuten würden die Teilnehmer im westlichen Ruhrgebiet bei einem Herauslösen des Senders Wesel das Düsseldorfer Fenster und die Teilnehmer in den südlichen und südöstlichen Teilen der Stadt Düsseldorf bei einer Herausnahme des Kanals 39 aus dem Versorgungskonzept des WDR das Kölner Fenster empfangen. Ansonsten würden auch diese Teilnehmer "rund um die Uhr" das komplette West-3-Programm empfangen können, ohne an ihrer Antenne etwas ändern zu müssen.

Darüber sei ein erstes Gespräch mit dem Westdeutschen Rundfunk geführt worden. Der Intendant des WDR habe große Probleme darin gesehen, Abstriche an der Empfangbarkeit seiner Fensterprogramme machen zu müssen. Er, Bopp, gehe davon aus, daß in einem baldigen weiteren Gespräch mit dem Westdeutschen Rundfunk auch noch mögliche Alternativen erörtert würden und daß es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werde.

Wenn dies nicht gelinge, würde sich für den Hauptausschuß des Landtags die Frage nach der Einleitung entsprechender gesetzlicher Schritte stellen. Die Landesregierung habe ihren Gesetzentwurf vorgelegt. Herr des Verfahrens sei nunmehr das Parlament und nicht mehr die Landesregierung, die allerdings entsprechende Alternativvorschläge erarbeiten und Formulierungshilfen anbieten würde.

Nach dem im Hauptausschuß verabredeten Zeitplan sei die Verabschiedung der Novelle für September vorgesehen. Vom Zeitablauf her wäre es für die Westschiene unproblematisch, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung erfolgen würde.

Der **Vorsitzende** fragt nach, wieso bei den Einwohnerzahlen sehr präzise Angaben gemacht worden seien, bei den Antennen jedoch enorme Bandbreiten angegeben würden.

LMR Bopp (Staatskanzlei) macht deutlich, daß die Bundespost in dieser Hinsicht über keine absolut gesicherten Statistiken verfüge, sondern mit Erfahrungswerten arbeite: Demnach reiche die Bandbreite von 10 bis 20 %; realistisch werde also ein Mittelwert sein.

Die Kosten für die Umstellung einer Antenne, so fügt er auf eine entsprechende Zusatzfrage des Vorsitzenden hinzu, seien unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Einzelantenne auf einem Ein- oder Zweifamilienhaus - 150 bis 200 DM - oder um eine Großantenne handele, an die 25 bis 50 Wohnungen angeschlossen seien, wofür mit 1 000 bis maximal 2 000 DM zu rechnen sei; im letzteren Fall wäre allerdings die Umrüstung durch die größere Zahl der Beteiligten für den einzelnen Haushalt kostengünstiger.

Abgeordneter Hegemann (CDU) ist der Meinung, daß ein hoher Anteil der Bevölkerung gar nicht wisse, auf welches Fenster seine Antenne eingestellt sei. Und wenn die erläuterte Herausnahme eines Senders statffinde, bezweifele er, daß alle davon Betroffenen bereit wären, Geld für eine zusätzliche Antenne auszugeben, weil sie angesichts des breiten Angebotsspektrums das Fenster überhaupt nicht vermißten.

Für ihn stelle sich deshalb lediglich die Frage, wie lange VOX noch stillhalte und wie lange es dauern werde, bis sie auf die SAT-1-Frequenz zurückgreifen wollten, die die CDU nicht gefährdet sehen wolle. Er fragt nach den Schlußfolgerungen aus den angestellten physikalischen Messungen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) gibt zu bedenken, daß von den vielleicht 8 % Betroffenen, über die man hierbei rede, ein Teil ihrer Antennen schon auf ein anderes als das in der Vorlage gekennzeichnete Fenster ausgerichtet hätten. Insofern müßten nicht einmal alle, von denen man meine, daß sie ihre Antennen anders einstellen müßten, dies auch tatsächlich noch tun.

Wichtig wäre aus ihrer Sicht, daß die betroffenen Städte nach einer Umstellung in den entsprechenden Fenstern, denen sie dann zugewiesen seien, auch zu Wort kämen.

Abgeordneter Büssow (SPD) sieht das größte Problem im Raum Düsseldorf, wo man dann das Kölner Fenster zu sehen bekomme und das in Düsseldorf produzierte eigene Fenster terrestrisch mit der jetzigen Antennenstellung nicht empfangen könne. Man müsse also die Frage lösen, wie mit den 80 000 betroffenen Haushalten im Raum Düsseldorf verfahren werden solle.

Der **Vorsitzende** erkundigt sich, wie viele Einwohner die Westschiene mit den beiden Kanälen erreichen würde, was ja nicht identisch sei mit den Zahlen der notwendigen Umstellungen bei den Fenstern.

Was den betroffenen Raum im westlichen Ruhrgebiet angehe, so erinnere er an die seinerzeitige Entscheidung des Westdeutschen Rundfunks. Der WDR sei aufgrund der landespolitischen Diskussion zu dem Entschluß gekommen, ein Fenster Ruhrgebiet einzurichten, um dem Ruhrgebiet auch auf diese Weise eine Klammer zu geben. Andere dagegen seien der Auffassung, daß dies alles nichts helfe, weil sich das Ruhrgebiet nicht als Einheit begreifen wolle. Beide Denkansätze würden mit Nachdruck verfochten, und es sei sehr schwer zu erkennen, welcher das Übergewicht habe. Früher habe es den Anschein gehabt, daß die Ruhrgebietsschiene stärker gewesen sei; heute sei es möglicherweise umgekehrt.

Eine denkbare Konsequenz wäre, das einheitliche Fenster Ruhrgebiet abzuschaffen und es wieder aufzuteilen.

Ziel muß es nach den Worten des **Abgeordneten Büssow (SPD)** sein, alle privaten Veranstalter in Nordrhein-Westfalen zu halten, auch SAT 1. Man müsse aber sehr wahrscheinlich die Definition von Erst- und Zweitfrequenzen aufgeben, weil man damit nach seinem Eindruck auf Dauer nicht weiterkomme. Man müsse zunächst einmal die Besitzstände für diejenigen wahren, die jetzt schon die Lizenzen hätten. Vielleicht müsse man das eine oder andere noch technisch arrondieren oder austau-

schen, aber das ändere nichts an dem Prinzip. Die Westschiene bzw. VOX, die derzeit die Westschiene sei, müsse dann auf die freiwerdenden Frequenzen kommen.

LMR Bopp (Staatskanzlei) bezeichnet die folgende Lösung als wünschenswert, als nach wie vor gültige Auffassung der Landesregierung und als Ziel dieser ganzen Operation, wie es auch von Minister Clement zweimal hier im Hauptausschuß vorgetragen worden sei: wenn zum einen RTL plus seine heute genutzten Frequenzen behielte, wenn zum anderen auch SAT 1 seine heute genutzten Frequenzen behielte - mit Ausnahme der Sonderproblematik des Kanals 12 in Essen, weil dieser für die Einführung des digitalen Hörfunks benötigt werde - und wenn es ferner gelingen würde, auch für die Westschiene eine großflächige Versorgung in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Auf eine diesbezügliche Zwischenfrage des Abgeordneten Büssow (SPD) fügt er hinzu, die Landesregierung habe bereits einige Formulierungen vorbereitet. Welche Formulierung konkret gewählt werde, das hänge vom Ausgang der Operation im Detail ab. Ziel aber sei das, was Abgeordneter Büssow (SPD) zu Recht mit "Besitzstandswahrung" umschrieben habe. Dabei gebe es noch das schon erwähnte Sonderproblem des Kanals 12 in Essen wegen der Einführung des flächendeckenden digitalen Hörfunks, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten von Flensburg bis Garmisch planten.

Er stimme der hier geäußerten Auffassung zu, daß ein Großteil der Fernsehzuschauer eine Umstellung bei den Fenstern überhaupt nicht bemerken würde. Im Laufe des Jahres 1991 hätten jeweils nur etwa 5 bis 8 % der Rundfunkhaushalte die Fensterprogramme des WDR gesehen, wobei allerdings zu bemerken sei, daß es sich nicht immer um dieselben 5 bis 8 % handele. Er sei sich aber ziemlich sicher, daß mindestens die Hälfte der Rundfunkteilnehmer die Fensterprogramme überhaupt nie sähen. Entsprechend würde sich die Größenordnung der wirklich Betroffenen reduzieren.

Darüber hinaus habe es in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren bei den Breitbandanschlüssen Zuwachsraten von über 15 % gegeben. Die in der Vorlage zugrunde gelegten Zahlen seien die gesicherten Zahlen per 31. Dezember 1991. Wenn also die Westschiene Anfang 1993 auf Sendung gehen werde, könne man davon ausgehen, daß dann noch einmal mindestens 15 % der Teilnehmer an das Kabel angeschlossen seien. Dadurch reduziere sich die Größenordnung noch einmal.

Selbst wenn sich der Westdeutsche Rundfunk, so fährt LMR Bopp (Staatskanzlei) fort, seinerzeit aus durchaus plausiblen und nachvollziehbaren Gründen für ein einheitliches Fenster für das Ruhrgebiet entschieden habe, sei er wegen der Zuordnung zu den einzelnen Oberzentren fest davon überzeugt, daß in Mülheim, Oberhau-

sen, Essen und der Linie nördlich von Essen der größte Teil der Fernsehantennen auf Wesel ausgerichtet sei, um das Düsseldorfer Fenster zu empfangen. Minister Clement könnte dies aufgrund der Verteilung der Zeitungsauflagen im Ruhrgebiet aus persönlicher Anschauung noch viel besser erläutern. Das westliche Ruhrgebiet sei also auf Düsseldorf hin orientiert.

Wenn - aber damit komme man in den Bereich von Programmentscheidungen des Westdeutschen Rundfunks hinein - der Westdeutsche Rundfunk von seiner damaligen Entscheidung abginge, ein einheitliches Fenster von Hamm bis Duisburg anzubieten, wenn er also bereit wäre, in Kauf zu nehmen, daß sich das westliche Ruhrgebiet nach Düsseldorf hin orientiere, dann wären in diesem Bereich mit einem Schläge 50 % der Probleme beseitigt.

In Düsseldorf sei die Situation in der Tat etwas anders: Es gebe ein Düsseldorfer Fenster, und diejenigen, die in Düsseldorf wohnten und am Fensterprogramm interessiert seien, orientierten sich natürlich an diesem Düsseldorfer Fenster. Und dann gehe es auch wieder um eine Programmentscheidung des Westdeutschen Rundfunks: Wenn er etwa die Entscheidung trafe, ein gemeinsames Köln/Düsseldorfer Fenster oder im Rahmen der Aktuellen Stunde nacheinander ein zehnminütiges Düsseldorfer Fenster und ein zehnminütiges Kölner Fenster auszustrahlen, wäre damit auch das Problem Düsseldorf erledigt.

Er habe mit dieser Schilderung deutlich machen wollen, daß noch Gespräche mit dem Westdeutschen Rundfunk nötig seien. Diese Fragen müßten mit dem WDR und auch innerhalb des WDR erörtert werden. Die zunächst einmal so gravierend erscheinende Summe von 1,4 Millionen betroffenen Einwohnern könne sich ganz dramatisch verringern, wenn die angesprochenen Rahmenbedingungen verändert würden. Bei einer Veränderung in der skizzierten Weise könnte das Problem letztlich nur noch ein kleines oder vielleicht auch gar keines mehr sein. Dies aber hänge von den Entscheidungen des Westdeutschen Rundfunks ab.

Der **Vorsitzende** merkt an, er habe seine noch offene Frage nach den Reichweiten für die Westschiene deshalb gestellt, weil, wenn die Zahl der an Kabel angeschlossenen Haushalte weiter so rasant zunehme, man sich fast ausrechnen könne, wann ein Sender 80 % der Bevölkerung über Kabel erreiche, so daß sich die Frage nach den terrestrischen Frequenzen überhaupt relativiere.

MR Dr. Lossau (Staatskanzlei) betont, daß sich die von ihm genannten Einwohnerzahlen in den Fenstern Düsseldorf und Ruhrgebiet jeweils auf das Fenstergebiet bezögen. Die beiden Kanäle Wesel und Düsseldorf, die man herauslösen wolle, hätten

jedoch eine Reichweite weit über das jeweilige Fenster hinaus. Nach den Ermittlungen der Landesregierung käme, wenn VOX den Kanal 39 (Düsseldorf) erhielte, eine Reichweite von 4 Millionen Einwohnern zustande, beim Fenster Wesel eine solche von 4,5 Millionen. Hiermit sei die rein terrestrische Versorgung gemeint; Kabelanschlüsse seien nicht berücksichtigt. Da sich die beiden Kanäle in Grenzgebieten überlagerten, seien es insgesamt etwa 7,5 Millionen Einwohner, die allein durch diese beiden Großkanäle versorgt würden.

Bei Berücksichtigung der Stadtfrequenzen kämen nach dem heutigen Stand noch einmal 2,3 Millionen Einwohner dazu, wenn man nur diejenigen zählte, die außerhalb der Großkanäle für die VOX interessant wären, so daß terrestrisch in Nordrhein-Westfalen für die VOX eine Reichweite von 10 bis 10,5 Millionen Einwohnern erzielbar wäre.

LMR Bopp (Staatskanzlei) stellt klar, daß das Fenster Düsseldorf insgesamt 3,85 Millionen Einwohner umfasse, die aber nicht allein vom Kanal 39 erreicht würden, sondern zum großen Teil auch von dem Kanal Wuppertal und dem Kanal Wesel. Innerhalb des Kanals 39 würden 1,8 Millionen Einwohner erreicht, aber für die Westschiene würde der Kanal 39 rund 4 Millionen Einwohner umfassen.

MR Dr. Lossau (Staatskanzlei) teilt vergleichsweise mit, daß SAT 1 in Nordrhein-Westfalen etwa 4 Millionen Einwohner erreiche. Bei ganz vorsichtiger Schätzung käme man mit der Nordrhein-Westfalen-Lösung und unter der Voraussetzung, daß auch die anderen Bundesländer die freien Fernsehkanäle an VOX gäben, auf eine Reichweite von etwa 26 Millionen bundesweit terrestrisch. SAT 1 habe bundesweit eine Reichweite von 24 Millionen, RTL plus von 28 Millionen Einwohnern. VOX läge damit in dieser Größenordnung, was allerdings voraussetze, daß auch in anderen Bundesländern eine ähnliche Entscheidung getroffen würde.

Nach Ansicht des **Abgeordneten Hellwig (SPD)** spricht vieles dafür, daß sich bei der Frequenzvergabe die Beteiligten verständigten, wie es von LfR und WDR praktiziert worden sei.

Nun sehe er, was den Vorschlag der LfR angehe, ein, daß es bei Streitigkeiten nicht für jeden nachvollziehbar sei, jemanden einzusetzen, der eigentlich branchenfremd sei. Trotzdem gebe er zu bedenken, ob es nicht sinnvoll sei, den ersten Schritt auch ins Gesetz zu schreiben und im Falle der Nichteinigung zum Beispiel das Parlament oder die Staatskanzlei anstelle einer außenstehenden Einigungsstelle kompetent mit einzubeziehen.

Hauptausschuß

25.06.1992

33. Sitzung

the-sto

LMR Bopp (Staatskanzlei) führt hierzu aus, dies sei in der Praxis der Frequenzplanung und Frequenzzuteilung eher ein akademisches als ein praktisches Problem; denn seit anderthalb bis zwei Jahren verfähre man nicht anders, als daß die Landesanstalt für Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk Köln, die Deutsche Bundespost, die Staatskanzlei und die Veranstaltergemeinschaft gemeinsam sämtliche Frequenzprobleme absprächen.

Im Gesetz stehe nur, wie dies verfahrensmäßig umgesetzt werden solle. Hier sollte man nach Auffassung der Landesregierung bei der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses bleiben.

Künftig werde keine Frequenzverordnung mit Vorschlägen zur Frequenzzuteilung mehr in den Hauptausschuß gelangen, die nicht vorher mit LfR, WDR, Bundespost Telekom, den Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften abgestimmt sei. Dies alles werde im Vorfeld erledigt, und erst wenn dieser Konsens hergestellt sei, formuliere die Staatskanzlei eine entsprechende Rechtsverordnung, die dann dem Hauptausschuß vorgelegt werde.

Der Anmerkung des **Abgeordneten Hellwig (SPD)**, daß möglicherweise eine Reihe von Rechtsverordnungen überflüssig wären, wenn man sich vorher verständigte, begegnet **LMR Bopp (Staatskanzlei)** mit dem Hinweis, daß eine formale Umsetzung erforderlich sei und daß eine Rechtsgrundlage geschaffen werden müsse.

Im Anschluß an die Behandlung der Schwerpunkte kommt **LMR Bopp (Staatskanzlei)** auf eine in der vorletzten Hauptausschußsitzung angesprochene Frage zurück, die damit zu tun habe, daß das Gesetz nun nicht mehr vor der Sommerpause verabschiedet werde, zwischenzeitlich aber einige neue Lokalfunkstationen auf Sendung bzw. auf eine neue Frequenz gehen wollten, die eine größere Reichweite habe und damit Versorgungsprobleme löse.

In der besagten Sitzung des Hauptausschusses sei ein dahin gehender Konsens erzielt worden, daß man im Wege eines Betriebsversuchs schon vor der Verabschiedung des Gesetzes einige Frequenzen für den lokalen Rundfunk in Betrieb nehmen könne. Der Hauptausschuß habe aber um konkrete Benennung der Bereiche gebeten; dieser Bitte könne MR Dr. Lossau jetzt nachkommen.

MR Dr. Lossau (Staatskanzlei) verweist auf das Schreiben der Staatskanzlei vom 17. dieses Monats - Vorlage 11/1367 - und erinnert an das Konsenspapier, das seinerzeit im Rahmen der Diskussion über die 5. Kette mit dem WDR ausgehandelt worden sei. Darin seien Frequenztauschmaßnahmen an vier Standorten verabredet worden. Zwei davon, nämlich in Langenberg und in Münster, seien durchgeführt worden. Noch offen seien die Tauschmaßnahmen in Aachen und im Teutoburger Wald.

Von den Frequenzen, die der WDR abgibt, profitiere der lokale Hörfunk. Deswegen bitte er, diese Maßnahmen, die hier schon beraten und auch im Konsens abgeschlossen worden seien, jetzt einleiten zu können; denn die Lokalfunkveranstalter insbesondere in den Städten Düren, Soest und Warendorf könnten ohne diese Maßnahme nicht auf Sendung gehen.

Inzwischen seien weitere normale Lokalfunkfrequenzen, die auch nach dem alten Gesetz zuzuweisen wären, die also unterhalb der 1 500 Watt angesiedelt seien, abschließend koordiniert, und auch hier warteten Lokalfunkveranstalter, und zwar in Ahaus im Kreis Borken-Bocholt, in Dorsten im Kreis Recklinghausen, in Ibbenbüren, in Steinfurt, bei der Maßnahme Karlshöhe in der Stadt Aachen sowie in Viersen; an kleineren Frequenzen kämen Bad Laasphe, Siegen, Herne, Attendorn und Lemgo hinzu.

Er bittet abschließend darum, Neandertal bis zu einer endgültigen Entscheidung durch ein Gesetz als einen Betriebsversuch zu erklären. Auf diese Weise hätten die Lokalfunkveranstalter die Sicherheit, auf Sendung gehen zu können, die sie brauchten, um ihre Investitionen jetzt durchführen zu können.

Der **Vorsitzende** stellt das Einvernehmen der Fraktionen zu diesen Ausführungen einschließlich der Anregung, Neandertal wie einen Betriebsversuch zu behandeln, fest.

Hauptausschuß
33. Sitzung

25.06.1992
the-sto

Die **Fraktionen** verständigen sich mit Blick auf die für den 10. September angesetzte abschließende Beratung im Ausschuß und die für Mittwoch, 16. September 1992, vorgesehene zweite Lesung im Plenum darauf, eventuelle Anträge so rechtzeitig auszutauschen, daß sie am 8. September in den Fraktionssitzungen beraten werden können.

gez. Grätz
Vorsitzender

2 Anlagen

01.10.1992/13.10.1992

190